Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß gem. Art. 21 Prospektverordnung und Art. 6 Abs. 2 Loi du 16 juillet 2019 relative aux prospectus pour valeurs mobilières auf der Website der Emittentin (https://www.dzbank.de/content/dzbank de/de/home/unser profil/investorrelations/info fuer fremdkapital geber/prospekte endgueltigebedingungen und zusammenfassungen.disclaimer.disclaimer prosp und end g bed us personen.html) oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht. Kopien der Endgültigen Bedingungen in gedruckter Form sind außerdem auf Verlangen kostenlos am Sitz der Emittentin (Platz der Republik, D-60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) erhältlich.

28. März 2022

Endgültige Bedingungen

DZ BANK Bonitätsabhängige Schuldverschreibung bezogen auf VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT 22/27

begeben aufgrund des

Euro 10.000.000.000 Basisprospekts vom 18. Juni 2021

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

(Sitz und Hauptverwaltung befinden sich in Platz der Republik, D-60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland)

für

bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf ein oder mehrere Referenzunternehmen

Ausgabepreis: 100,00% während der Zeichnungsfrist vom 31. März 2022 bis 14. April 2022 (jeweils einschließlich). Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist der Ausgabepreis der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen freibleibend.

Valutierungstag: 19. April 2022

Serien Nr.: Emission 10187

I. EINLEITUNG

Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen einer Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unter dem EUR 10.000.000.000 Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ("DZ BANK") für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf ein oder mehrere Referenzunternehmen (der "Basisprospekt") dar.

Diese End gültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils gültigen Fassung ("PVO") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 18. Juni 2021 und etwaigen Nachträge (insbesondere dem Nachtrag Nr. 1 vom 05. Juli 2021 und dem Nachtrag Nr. 2 vom 11. Oktober 2021) dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erlangen. Der Basisprospekt und etwaige Nachträge (insbesondere der Nachtrag Nr. 1 vom 05. Juli 2021 und der Nachtrag Nr. 2 vom 11. Oktober 2021) dazu werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 PVO in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (https://www.dzbank.de/content/dzbank_de/de/home/unser_profil/investorrelations/info_fuer_fremdkapitalgeber_ /prospekte endqueltigebedingungen und zusammenfassungen.disclaimer.disclaimer prosp und endg bed us personen.html) veröffentlicht. Kopien sind außerdem auf Verlangen kostenlos erhältlich bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Endgültigen Bedingungen werden auf der Bundesrepublik Deutschland. Diese https://www.dzbank.de/content/dzbank_de/de/home/unser_profil/investorrelations/info_fuer_fremdkapitalgeber/ prospekte endaueltigebedingungen und zusammenfassungen disclaimer disclaimer prosp und enda bed us personen.html)veröffentlicht.

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung, vollständig ausgefüllt für die Tranche von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, ist diesen Endgültigen Bedingungen beigefügt.

II. ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sind nachfolgendaufgeführt.

§ 1 Form/ Nennbetrag/Referenzunternehmen

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (die "Emittentin") begibt DZ BANK Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen (wie nachstehend definiert) mit der Bezeichnung "DZ BANK Bonitätsabhängige Schuldverschreibung bezogen auf VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT 22/27" in der Währung Euro im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000 mit Zinsausfall und Variablem ISDA-Abwicklungsbetrag (wie in § 7 definiert) oder Variablem Bewertungs-Abwicklungsbetrag (wie in § 8 definiert) ohne Kapitalgarantie in Bezug auf das Referenzunternehmen Volkswagen Aktiengesellschaft, Wolfsburg, Bundesrepublik Deutschland, oder einen oder mehrere Rechtsnachfolger (wie in Absatz (5) definiert) dieses Unternehmens (das "Referenzunternehmen") (die "Anleihe" oder die "Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen").
- (2) Die *Anleihe*, der die Kennnummern ISIN: DE000DD5AZS9 WKN: DD5AZS zugeteiltsind, ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* im Nennbetrag von je EUR 10.000 ("**Nennbetrag**").
- (3) Die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Verwahrer Clearstream Banking AG, Eschborn, Bundesrepublik Deutschland (der "**Verwahrer**") oder

seinem bzw. seinen Rechtsnachfolger(n) hinterlegt ist. Das Recht der Inhaber von Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

- (4) (a) Wird das *Referenzunternehmen* durch mehrere *Rechtsnachfolger* ersetzt (die "Ersetzung"), so teilt sich der *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* in anteilige Nennbeträge auf die *Rechtsnachfolger* auf. Der hierbei auf jeden *Rechtsnachfolger* entfallende anteilige Nennbetrag entspricht dem *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* geteilt durch die Anzahl der *Rechtsnachfolger* (der "Anteilige Nennbetrag"). In diesem Fall ergibt die Summe der *Anteiligen Nennbetrage* den *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung*.
- (b) Wird ein Rechtsnachfolger durch mehrere weitere Rechtsnachfolger ersetzt, so teilt sich der Anteilige Nennbetrag des ersetzten Rechtsnachfolgers in weitere Anteilige Nennbeträge auf die weiteren Rechtsnachfolger auf. Der hierbei auf jeden weiteren Rechtsnachfolger entfallende weitere Anteilige Nennbetrag entspricht dem ursprünglichen Anteiligen Nennbetrag des ersetzten Rechtsnachfolgers geteilt durch die Anzahl der weiteren Rechtsnachfolger. Die einzelnen weiteren Anteiligen Nennbetrag des ersetzten Rechtsnachfolgers.
- (c) Die *Emittentin* wird die Ersetzung des *Referenzunternehmens* durch einen oder mehrere *Rechtsnachfolger* gemäß § 14 bekanntmachen.
- (5) Definitionen

"Rechtsnachfolger" ("Successor")

- (a) ist der oder sind die von dem zuständigen Kreditderivate-Entscheidungskomitee (wie nachstehend definiert) bestimmte(n) Rechtsnachfolger des Referenzunternehmens oder
- (b) ist der oder sind die, falls die *Emittentin* von einem entsprechenden *Rechtsnachfolgetag* (wie nachstehend definiert) Kenntnis erlangt und das zuständige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* keinen *Rechtsnachfolger* für das *Referenzuntemehmen* bestimmt hat, von der *Emittentin* wie folgt bestimmten *Rechtsnachfolger* des Referenzunternehmens:
 - (i) Übernimmt (wie nachstehend definiert) ein Schuldner entweder direkt oder in Form einer Relevanten Garantie (wie nachstehend definiert) 75% oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) des Referenzunternehmens, so wird dieser Schuldner der alleinige Rechtsnachfolger.
 - (ii) Übernimmt nur ein einzelner Schuldner entweder direkt oder in Form einer Relevanten Garantie mehr als 25% (jedoch weniger als 75%) der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens und verbleiben höchstens 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens bei dem Referenzunternehmen, so wird der Schuldner, der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der alleinige Rechtsnachfolger.
 - (iii) Übernehmen mehrere Schuldner entweder direkt oder in Form einer Relevanten Garantie mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens und verbleiben höchstens 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens bei dem Referenzunternehmen, so wird jeder Schuldner, der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, jeweils ein Rechtsnachfolger.
 - (iv) Übernimmt ein oder übernehmen mehrere Schuldner jeweils direkt oder in Form einer Relevanten Garantie mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens und verbleiben mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzuntemehmens bei dem Referenzuntemehmen, so wird ein jeder solcher Schuldner und das Referenzunternehmen jeweils ein Rechtsnachfolger.
 - (v) Übernimmt ein oder übernehmen mehrere Schuldner entweder direkt oder in Form einer Relevanten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens, übernimmt jedoch kein Schuldner mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens und besteht das Referenzunternehmen weiter, so gibt es keinen Rechtsnachfolger, und das Referenzunternehmen ändert sich infolge einer solchen Übernahme nicht.

(vi) Übernimmt ein oder übernehmen mehrere Schuldner entweder direkt oder in Form einer Relevanten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens, übernimmt jedoch kein Schuldner mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens und besteht das Referenzunternehmen nicht länger, so wird der Schuldner, der den größten prozentualen Anteil an den Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt (oder, falls auf mindestens zwei Schuldner der gleiche prozentuale Anteil an den Relevanten Verbindlichkeiten entfällt, ein jeder solcher Schuldner) ein Rechtsnachfolger.

Die Bestimmung des oder der *Rechtsnachfolger* des *Referenzuntemehmens* durch die *Emittentin* nach diesem Absatz (b) (i) bis (vi) erfolgt auf Basis *Geeigneter Informationen* (wie nachstehend definiert) und zwar mit Wirkung ab einem solchen *Rechtsnachfolgetag*.

Bei Vorliegen eines *Stufenplans* (wie nachstehend definiert) wird die *Emittentin* bei der Berechnung der prozentualen Anteile zur Feststellung, ob ein Schuldner ein *Rechtsnachfolger* nach diesem Absatz (b) (i) bis (vi) ist, alle unter einem solchen *Stufenplan* vorgesehenen betreffenden *Übernahmen* insgesamt in der Weise berücksichtigen, als wenn diese Teil einer einzelnen *Übernahme* wären.

Ein Schuldner kann nur dann *Rechtsnachfolger* werden, wenn unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* mindestens eine *Relevante Verbindlichkeit* des *Referenzunternehmens* ausstehend war und ein solcher Schuldner ganz oder teilweise mindestens eine *Relevante Verbindlichkeit* des *Referenzunternehmens übernimmt*.

Im Falle eines Tauschangebots (d.h. des Angebots eines anderen Schuldners an die Gläubiger des *Referenzunternehmens, Relevante Verbindlichkeiten* gegen *Schuldverschreibungen* oder *Darlehen* des anderen Schuldners zu tauschen) erfolgt die nach diesem Absatz (b) erforderliche Feststellung auf Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der umgetauschten *Relevanten Verbindlichkeiten* und nicht auf der Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der *Tauschschuldverschreibungen oder –darlehen* (wie nachstehend definiert).

Übernehmen zwei oder mehr Schuldner (jeder ein "Gemeinsamer Potenzieller Rechtsnachfolger") gemeinsam direkt oder als Geber einer Relevanten Garantie eine Relevante Verbindlichkeit (die "Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit"), so gilt Folgendes:

- (a) Für den Fall, dass die *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* eine direkte Verpflichtung des *Referenzunternehmens* war, soll diese so behandelt werden, als wäre sie von demjenigen *Gemeinsamen Potenziellen Rechtsnachfolger übernommen* worden, welcher sie als direkter Schuldner *übernommen* hat. Sofern zwei oder mehr *Gemeinsame Potenzielle Rechtsnachfolger* diese als direkte Schuldner *übernommen* haben, wird sie so behandelt, als wäre sie von ihnen zu gleichen Teilen *übernommen* worden.
- (b) Für den Fall, dass die *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* eine *Relevante Garantie* war, soll diese so behandelt werden, als wäre sie von dem *Gemeinsamen Potenziellen Rechtsnachfolger übernommen* worden, welcher sie als Geber einer Garantie *übernommen* hat. Sofernzwei oder mehr *Gemeinsame Potenzielle Rechtsnachfolger* diese als Geber einer Garantie *übernommen* haben, wird sie so behandelt, als wäre sie von ihnen zu gleichen Teilen *übernommen* worden. Falls es einen solchen Garantiegeber nicht gibt, soll die *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* so behandelt werden, als wäre sie von den *Gemeinsamen Potenziellen Rechtsnachfolgem* zu gleichen Teilen *übernommen* worden.

Die gemäß den vorstehenden Absätzen ermittelten Anteile des oder der *Gemeinsamen Potenziellen Rechtsnachfolger(s)* werden zur Bestimmung des oder der *Rechtsnachfolger(s)* durch die *Emittentin* nach Absatz (b) (i) bis (vi) verwendet.

"Geeignete Informationen" ("Eligible Information") bezeichnet Informationen, die öffentlich verfügbar sind oder öffentlich zur Verfügung gestellt werden können, ohne gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zu verstoßen.

"Kreditderivate-Entscheidungskomitee" ("Credit Derivatives Determinations Committee") bezeichnet jedes entsprechend der *DC Regeln der ISDA* eingerichtete Komitee.

Aufgabe eines solchen *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* ist es, bestimmte Fragen und Sachverhalte im Zusammenhang mit den Standards der *ISDA* in Bezug auf kreditabhängige Finanzinstrumente verbindlich zu entscheiden. Unter Anwendung der *DC Regeln der ISDA* trifft ein *Kreditderivate-Entscheidungskomitee*

Entscheidungen im Hinblick auf Kreditereignisse (wie in § 6 definiert), Rechtsnachfolger und andere Sachverhalte. Nach dem Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf ein Referenzuntemehmen legt das Kreditderivate-Entscheidungskomitee ferner fest, ob ein Auktionsverfahren für die Lieferbaren Verbindlichkeiten des Referenzuntemehmens durchgeführt wird.

Ein Kreditderivate-Entscheidungskomitee besteht aus Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten, beratenden Unternehmen sowie zentralen Gegenparteien.

Die Entscheidungen des *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* werden durch den nicht stimmberechtigten Schriftführer ("**DC Schriftführer**" ("**DC Secretary**") auf der *DC Internetseite* veröffentlicht.

Die Zusammensetzung der Kreditderivate-Entscheidungskomitees, dessen Zuständigkeiten und das Zustandekommen von Entscheidungen der Kreditderivate-Entscheidungskomitees unterliegen den DC Regeln der ISDA.

"DC Internetseite" bezeichnet die Internetseite des jeweils aktuellen DC Schriftführers, die dieser jeweils aktuell verwendet, um seine Veröffentlichungs- und Benachrichtigungspflichten gemäß den DC Regeln der ISDA zu erfüllen; sofern die DC Internetseite aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist, kann der DC Schriftführer eine andere vergleichbare Medienquelle als Ersatz für die Veröffentlichung von Informationen verwenden, die der DC Schriftführer gemäß den DC Regeln der ISDA veröffentlichen muss. Im Oktober 2018 hat die ISDA verlautbart, dass DC Administration Services, Inc. als DC Schriftführer ernannt wurde und die von der DC Administration Services, Inc. betriebene Internetseite www.cdsdeterminationscommittees.org. die DC Internetseite ist.

"DC Regeln der ISDA" ("DC Rules") bezeichnen die Regeln für Kreditderivate-Entscheidungskomitees, wie sie von der ISDA auf der ISDA Internetseite in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht sind und nach diesen Regeln geändert werden können.

"**ISDA Internetseite**" bezeichnet <u>www.isda.org</u> oder eine Ersatz-Internetseite der *ISDA*. Im Oktober 2018 wurde die *DC Internetseite* als Ersatz-Internetseite für <u>www.isda.org</u> bestimmt.

"ISDA" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. oder eine entsprechende Nachfolgeorganisation.

"Rechtsnachfolgetag" ("Succession Date") bezeichnet den Tag, an dem ein Ereignis rechtswirksam wird, durch das ein oder mehrere Schuldner einige oder alle *Relevante(n) Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens übernimmt* bzw. *übernehmen*. Hierbei gilt für den Fall, dass zu einem solchen Zeitpunkt ein *Stufenplan* vorliegt, derjenige Tag als *Rechtsnachfolgetag*, an dem die nach einem solchen *Stufenplan* vorgesehene letzte *Übernahme* rechtswirksam wird oder, falls ein solcher Tag früher liegt, (i) der Tag, an dem eine Feststellung nach Absatz (b) der vorstehenden Definition *Rechtsnachfolger* nicht durch etwaige weitere nach einem solchen *Stufenplan* vorgesehene Rechtsnachfolgen beeinflusst würde, oder (ii) der Tag des Eintritts eines *Kreditereignisses* in Bezug auf das *Referenzunternehmen* oder einen Schuldner, der ein *Rechtsnachfolger* sein würde.

"Relevante Garantie" ("Relevant Guarantee") bezeichnet jede *Qualifizierte Garantie*.

"Qualifizierte Garantie" ("Qualifying Guarantee") bezeichnet eine durch ein Schriftstück, ein Gesetz oder eine Verordnung nachweisbare Garantie, wonach das *Referenzuntemehmen* unwiderruflich verpflichtet ist, alle Kapital- und Zinsbeträge zu zahlen (ausgenommen jener Beträge, die infolge einer *Festen Obergrenze* nicht gedeckt sind), die unter einer *Zugrundeliegenden Verpflichtung* (wie nachstehend definiert) fällig sind. Als *Qualifizierte Garantie* gilt nur eine Zahlungsgarantie, nicht aber eine Ausfallbürgschaft (oder jeweils eine unter dem relevanten Recht gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Unter den Begriff Qualifizierte Garantie fallen jedoch keine Garantien,

(a) die als Versicherungen für Forderungen (financial guarantee insurance policy) oder Bankavale (surety bonds, letter of credit) (oder eine vergleichbare rechtliche Vereinbarung) strukturiert sind, oder

- (b) nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzunternehmens* infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder Umstandes getilgt, verringert, abgetreten oder auf sonstige Weise geändert werden können, außer
 - (i) durch Zahlung;
 - (ii) im Wege einer Zulässigen Übertragung (wie nachstehend definiert);
 - (iii) kraft Gesetz; oder
 - (iv) aufgrund der Gültigkeit einer Festen Obergrenze.

Für den Fall, dass die Garantie oder *Zugrundeliegende Verpflichtung* Bestimmungen über die Tilgung, Verringerung, Übertragung oder sonstige Änderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzunternehmens* enthält und nach den Bedingungen der Garantie oder der *Zugrundeliegenden Verpflichtung*, diese Bestimmungen zum Zeitpunkt der betreffenden Feststellung aufgrund des Eintritts eines bestimmten Ereignisses nichtlänger gültig oder ausgesetzt sind, so gilt unabhängig von den Bedingungen, dass diese Ungültigkeit oder Aussetzung der Bestimmungen dauerhaft ist. Mit dem Eintritt eines Ereignisses im vorstehenden Sinne ist der Eintritt (A) einer Nichtzahlung im Hinblick auf die Garantie oder *Zugrundeliegende Verpflichtung*, oder (B) eines Ereignisses, wie es in der Definition *Insolvenz* (wie in § 6 definiert) beschrieben wird, im Hinblick auf das *Referenzunternehmen* oder den *Schuldner der Zugrundeliegenden Verpflichtung* gemeint.

Damit eine Garantie eine Qualifizierte Garantie begründet,

- (a) muss der aus einer solchen Garantie resultierende Anspruch zusammen mit der Lieferung der Zugrundeliegenden Verpflichtung übertragbar sein; und
- (b) müssen, falls eine Garantie eine Feste Obergrenze enthält, alle Forderungen im Hinblick auf Beträge, die einer solchen Festen Obergrenze unterliegen, zusammen mit der Lieferung einer solchen Garantie übertragbar sein.
 - "Feste Obergrenze" ("Fixed Cap") bezeichnet hinsichtlich einer *Garantie* eine festgelegte numerische Obergrenze der Haftung des *Referenzunternehmens* im Hinblick auf einige oder alle unter der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* fälligen Zahlungen. Als *Feste Obergrenze* sind Obergrenzen ausgeschlossen, die durch Bezugnahme auf eine Formel mit einer oder mehreren Variablen festgelegt werden, (wobei zu diesem Zwecke der ausstehende Kapitalbetrag oder andere zahlbare Beträge der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* nicht als Variable angesehen werden).
 - "Garantie" ("Guarantee") bezeichnet eine *Relevante Garantie* oder eine Garantie, bei der es sich um die *Referenzverbindlichkeit* (wie in § 7 definiert) handelt.
 - "Schuldner der Zugrundeliegenden Verpflichtung" ("Underlying Obligor") bezeichnet in Bezug auf eine *Zugrundeliegende Verpflichtung* (a) den Emittenten im Fall einer Schuldverschreibung, (b) den Darlehensnehmer im Fall eines Darlehens oder (c) den Hauptschuldner im Falle einer anderen *Zugrundeliegenden Verpflichtung*.
 - "Zugrundeliegende Verpflichtung" ("Underlying Obligation") bezeichnet in Bezug auf eine Garantie die Verpflichtung, auf die sich die Garantie bezieht.
 - "Zulässige Übertragung" ("Permitted Transfer") bezeichnet in Bezug auf eine *Qualifizierte Garantie* die Übertragung einer solchen *Qualifizierten Garantie* auf einen einzelnen Übertragungsempfänger und dessen Annahme der Übertragung (einschließlich im Wege der Annullierung der alten und Ausfertigung einer neuen Garantie) zu denselben oder zu den im Wesentlichen selben Bedingungen, bei der ebenfalls eine Übertragung aller (oder im wesentlichen

aller) Vermögenswerte des *Referenzunternehmens* auf denselben einzelnen Übertragungsempfänger erfolgt.

- "Relevante Verbindlichkeiten" ("Relevant Obligations") bezeichnen die unmittelbar vor dem Rechtsnachfolgetag (oder, bei Vorliegen eines Stufenplans, unmittelbar vor dem Tag, an dem die erste Übernahme rechtwirksam wird) ausstehenden Schuldverschreibungen und Darlehen des Referenzuntemehmens. Dies gilt mit der Maßgabe, dass
- (a) etwaige zwischen dem *Referenzunternehmen* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* ausstehende oder von dem *Referenzunternehmen* gehaltene *Schuldverschreibungen* und *Darlehen* ausgeschlossen sind; und
- (b) die *Emittentin* bei Vorliegen eines *Stufenplans* angemessene Anpassungen vornimmt, die bei der Ermittlung eines *Rechtsnachfolgers* berücksichtigen, ob ab dem Tag, an dem die erste Rechtsnachfolge rechtswirksam wird, bis zum *Rechtsnachfolgetag, Schuldverschreibungen* und *Darlehen* des *Referenzuntemehmens* ausgegeben werden, entstehen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.
 - "Darlehen" ("Loan") bezeichnet jede Verpflichtung der Kategorie Aufgenommene Gelder, die als Darlehen über eine feste Laufzeit, als ein revolvierendes Darlehen oder als ein vergleichbares Darlehen dokumentiert ist; nicht umfasst sind jedoch alle anderen Verpflichtungen in Form Aufgenommener Gelder.
 - "Aufgenommene Gelder" ("Borrowed Money") bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung aufgenommener Geldbeträge. Hiervon ausgenommen sind Verpflichtungen unter einem revolvierenden Kredit, im Rahmen dessen keine ausstehenden, unbezahlten Inanspruchnahmen im Hinblick auf den Kapitalbetrag bestehen. Die Zahlung oder Rückzahlung aufgenommener Geldbeträge schließt, ohne darauf beschränkt zu sein, Einlagen und Rückzahlungsverpflichtungen aus Inanspruchnahme von Akkreditiven ein.
 - "Schuldverschreibung" ("Bond") bezeichnet jede Verpflichtung der Kategorie *Aufgenommene Gelder* in Form eines Wertpapiers, eines schriftlichen Zahlungsversprechens, einer verbrieften Schuldverschreibung oder einer sonstigen Schuldverschreibung; nicht umfasst sind jedoch alle anderen Verpflichtungen in Form *Aufgenommener Gelder*. Von den schriftlichen Zahlungsversprechen sind solche ausgenommen, die im Zusammenhang mit *Darlehen* abgegeben werden.
 - "Verbundenes Unternehmen" ("Affiliate") bezeichnet in Bezug auf eine Person jedes Unternehmen, das von einer solchen Person direkt oder indirekt kontrolliert wird, jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt eine solche Person kontrolliert oder jedes Unternehmen, das zusammen mit einer solchen Person einer direkten oder indirekten Kontrolle unterliegt. In diesem Sinne bezeichnet "Kontrolle" eines Unternehmens oder einer Person den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte dieses Unternehmens oder dieser Person.
- "Stufenplan" ("Steps Plan") bezeichnet einen durch Geeignete Informationen belegten Plan, der eine Reihe von Übernahmen (wie nachstehend definiert) im Hinblick auf einige oder alle Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens durch einen oder mehrere Schuldner vorsieht.
- "Übernehmen" ("Succeed") bezeichnet im Hinblick auf das *Referenzuntemehmen* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten*, dass ein anderer Schuldner als das *Referenzuntemehmen* (i) kraft Gesetz oder nach einem Vertrag in solche *Relevanten Verbindlichkeiten* eintritt oder für diese haftet, oder (ii) *Schuldverschreibungen* begibt oder *Darlehen* aufnimmt, die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* getauscht werden (die "Tauschschuldverschreibungen oder -darlehen") ("Exchange Bonds or Loans"). Dabei darf das *Referenzunternehmen* anschließend in beiden Fällen im Hinblick auf solche *Relevanten Verbindlichkeiten* bzw. solche *Tauschschuldverschreibungen oder -darlehen* weder ein direkter Schuldner sein noch darf das *Referenzunternehmen* eine *Relevante Garantie stellen.* "Übernommen" ("Succeeded") und "Übernahme" ("Succeeded") sind entsprechend auszulegen.

§ 2 Laufzeit der Anleihe

Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 19. April 2022 (der "**Valutierungstag**") (einschließlich) und endet vorbehaltlich §§ 5, 6 und 9 am 23. Juni 2027 (der "**Endfälligkeitstag**") (ausschließlich).

§ 3 Zinsen

- (1) (a) Die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich §§ 5, 6 und 9, bezogen auf den Gesamtnennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz (b) mit dem Anwendbaren Festsatz (wie in Absatz (4) definiert) verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt unter Beachtung der Anwendbaren Geschäftstag-Konvention (wie in Absatz (4) definiert) nachträglich am Ersten Zinszahlungstag (wie in Absatz (4) definiert). Die letzte Zinszahlung erfolgt am Endfälligkeitstag oder im Falle von § 5 am Finalen Rückzahlungstag (wie in § 5 definiert).
- (b) Der *Anleihegläubiger* ist nicht berechtigt, etwaige weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer Anpassung gemäß der *Anwendbaren Geschäftstag-Konvention* zu verlangen.
- (2) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des *Anwendbaren Zinstagequotienten* (wie in Absatz (4) definiert).
- (3) Der Zinslauf der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* endet vorbehaltlich §§ 6 und 9 mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die *Emittentin* die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, erfolgt die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* von dem Fälligkeitstag bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* vorangeht, in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen¹.
- (4) Definitionen

"Anwendbarer Festsatz" bezeichnet 1,50% p.a.

"Anwendbare Geschäftstag-Konvention" bezeichnet "Folgender Geschäftstag-Konvention": Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem *der Verwahrer* und das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) Zahlungen abwickeln.

"Anwendbarer Zinstagequotient" bezeichnet "Actual/Actual (ICMA Rule 251)": Dabei gilt die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode.

"Erster Zinszahlungstag" bezeichnet den 23. Juni 2023.

"Weiterer Zinszahlungstag" bezeichnet den 23. Juni eines jeden Jahres, mit Ausnahme des Ersten Zinszahlungstages.

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum beginnend entweder am *Valutierungstag* oder an einem *Zinszahlungstag* (jeweils einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* oder dem *Endfälligkeitstag* (jeweils ausschließlich), je nachdem, welcher Tag früher liegt.

"Zinszahlungstag" bezeichnet den Ersten Zinszahlungstag und jeden Weiteren Zinszahlungstag.

Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 4 Rückzahlung

Vorbehaltlich §§ 5, 6 und 9 wird jede *Bonitätsabhängige Schuldverschreibung* am *Endfälligkeitstag* zum *Nennbetrag* zurückgezahlt.

§ 5 Verschiebung und Wegfall von Zahlungen

- (1) Falls vor dem *Ende des Beobachtungszeitraums* (wie in § 6 Absatz (4) definiert) in Bezug auf das *Referenzuntemehmen* bei dem *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* ein wirksamer Antrag hinsichtlich der Überprüfung des Vorliegens eines *Kreditereignisses* (wie in § 6 Absatz (4) definiert) eingegangen ist und dies auf der *DC Internetseite* veröffentlicht wird und die Überprüfung zwei *Bankarbeitstage* (wie in Absatz (5) definiert) vor dem *Ende des Beobachtungszeitraums* noch nicht abgeschlossen ist, so erfolgt keine Zahlung von Zinsen und keine Rückzahlung am *Endfälligkeitstag.* Sofern die *Emittentin* bis zum *Feststellungstag* (wie in Absatz (5) definiert) den Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf das *Referenzuntemehmen* während des *Beobachtungszeitraums* nicht feststellt und keine *Kreditereignis-Mitteilung* (wie in § 6 Absatz (4) definiert) veröffentlicht, erfolgt die Zinszahlung und die Rückzahlung am von der *Emittentin* festzulegenden tatsächlichen *Finalen Rückzahlungstag* (wie in Absatz (5) definiert). Andernfalls gelten die Regelungen in § 6 Absatz (1), (2) und gegebenenfalls Absatz (3).
- (2) Im Falle einer Ersetzung des *Referenzunternehmens* durch mehrere *Rechtsnachfolger* gemäß § 1 Absatz (4) gilt folgende Regelung:

Falls vor dem Ende des Beobachtungszeitraums in Bezug auf ein Referenzunternehmen bei dem Kreditderivate-Entscheidungskomitee ein wirksamer Antrag hinsichtlich der Überprüfung des Vorliegens eines Kreditereignisses eingegangen ist und dies auf der DC Internetseite veröffentlicht wird und die Überprüfung zwei Bankarbeitstage vor dem Ende des Beobachtungszeitraums noch nicht abgeschlossen ist, so erfolgt keine Zahlung von Zinsen auf den entsprechenden Anteiligen Nennbetrag und keine Rückzahlung des entsprechenden Anteiligen Nennbetrages am Endfälligkeitstag. Sofem die Emittentin bis zum Feststellungstag den Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf ein Referenzunternehmen während des Beobachtungszeitraums nicht feststellt und keine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht, erfolgt die Zinszahlung auf den entsprechenden Anteiligen Nennbetrage und die Rückzahlung des entsprechenden Anteiligen Nennbetrages am von der Emittentin festzulegenden tatsächlichen Finalen Rückzahlungstag. Andernfalls gelten die Regelungen in § 6 Absatz (1), (2) und gegebenenfalls Absatz (3).

- (3) Im Fall einer Verschiebung der Zahlungen haben die *Anleihegläubiger* weder einen Anspruch auf die Zahlungen an dem Tag, an dem ihr Anspruch ursprünglich fällig geworden wäre, noch auf Verzinsung des entsprechenden ausstehenden Zinsbetrages und ausstehenden (*Anteiligen*) *Nennbetrages* oder auf eine andere Entschädigung wegen der Verschiebung der Zahlungen.
- (4) Die *Emittentin* wird, sofern sie Kenntnis davon erlangt, den in Absatz (1) bzw. Absatz (2) genannten Eingang eines Antrages sowie das Datum des *Finalen Rückzahlungstages* innerhalb des *Mitteilungszeitraums* (wie in § 6 Absatz (4) definiert) gemäß § 14 bekannt machen.
- (5) Definitionen
- "Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für den Publikumsverkehr geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
- "Feststellungstag" bezeichnet den 250. Bankarbeitstag nach dem Ende des Beobachtungszeitraums.
- "Finaler Rückzahlungstag" bezeichnet spätestens den 5. Bankarbeitstag nach dem Feststellungstag.

§ 6 Kreditereignis

(1) Verzinsung

- (a) Tritt nach den Feststellungen der *Emittentin* während des *Beobachtungszeitraums* in Bezug auf das *Referenzunternehmen* ein *Kreditereignis* ein und veröffentlicht die Emittentin gemäß § 14 eine *Kreditereignis-Mitteilung*, so werden Zinsen auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* weder für die *Zinsperiode*, in der ein *Kreditereignis* eingetreten ist, noch für die gegebenenfalls nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die *Anleihegläubiger* haben keinen Anspruch auf Zinszahlungen nach der Veröffentlichung einer *Kreditereignis-Mitteilung*. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein *Kreditereignis* ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.
- (b) Im Falle einer Ersetzung des *Referenzunternehmens* durch mehrere *Rechtsnachfolger* gemäß § 1 Absatz (4) gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der *Emittentin* während des *Beobachtungszeitraums* in Bezug auf ein *Referenzunternehmen* ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die *Emittentin* gemäß § 14 eine entsprechende *Kreditereignis-Mitteilung*, so werden in Bezug auf dieses *Referenzunternehmen* Zinsen auf den *Anteiligen Nennbetrag* weder für die *Zinsperiode*, in der ein *Kreditereignis* eingetreten ist, noch für die gegebenenfalls nachfolgenden *Zinsperioden* gezahlt. Die *Anleihegläubiger* haben keinen Anspruch auf Verzinsung des entsprechenden *Anteiligen Nennbetrages* nach der Veröffentlichung einer *Kreditereignis-Mitteilung*. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein *Kreditereignis* ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(2) Rückzahlung

- (a) Tritt nach den Feststellungen der *Emittentin* während des *Beobachtungszeitraums* in Bezug auf das *Referenzunternehmen* ein *Kreditereignis* ein und veröffentlicht die *Emittentin* gemäß § 14 eine *Kreditereignis-Mitteilung*, wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung, die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* am *Endfälligkeitstag* zum *Nennbetrag* zurückzuzahlen, frei. Der Anspruch auf Rückzahlung des *Nennbetrages* lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein *Kreditereignis* ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.
- (b) Im Falle einer Ersetzung des *Referenzunternehmens* durch mehrere *Rechtsnachfolger* gemäß § 1 Absatz (4) gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der *Emittentin* während des *Beobachtungszeitraums* in Bezug auf ein *Referenzunternehmen* ein *Kreditereignis* ein und veröffentlicht die *Emittentin* gemäß § 14 eine *Kreditereignis-Mitteilung*, wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung, die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* am *Endfälligkeitstag* zum vollständigen *Nennbetrag* zurückzuzahlen, frei. Die Rückzahlung der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* erfolgt zum *Nennbetrag*, abzüglich des auf das jeweilige *Referenzunternehmen* entfallenden *Anteiligen Nennbetrages* (wie in § 1 Absatz (4) definiert) am *Endfälligkeitstag*. In diesem Fall haben die *Anleihegläubiger* nur Anspruch auf Zahlung eines entsprechend den vorstehenden Sätzen zu berechnenden reduzierten *Nennbetrages* am *Endfälligkeitstag*. Der Anspruch auf Rückzahlung des vollständigen *Nennbetrages* lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein *Kreditereignis* ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Sofern die Voraussetzungen für das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung vorliegen, wird die Emittentin in der Regel den Eintritt eines Kreditereignisses feststellen und eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlichen. Die Emittentin kann trotz des Vorliegens der Voraussetzungen des Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung auf die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses und die Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung verzichten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vertragspartner der Emittentin für Absicherungsgeschäfte, die im Zusammenhang mit den Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen von der Emittentin abgeschlossen werden, von einer solchen Feststellung ebenfalls absehen und diese Absicherungsgeschäfte deshalb nicht wegen des Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung abgewickelt werden.

(4) Definitionen

"Be obachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum vom Beginn des Beobachtungszeitraums (einschließlich) bis zum Ende des Beobachtungszeitraums (ausschließlich).

"Beginn des Beobachtungszeitraums" bezeichnet den Valutierungstag.

"Ende des Beobachtungszeitra ums" bezeichnet den Endfälligkeitstag.

"Kreditereignis" ("Credit Event") bezeichnet Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung.

Sofern die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen, ist ein Kreditereignis eingetreten unabhängig davon, ob dieser Eintritt direkt oder indirekt auf Folgendes zurückzuführen ist:

- (a) einen Mangel oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzunternehmens*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen, bzw. eines *Schuldners einer Zugrundeliegenden Verpflichtung*, eine *Zugrundeliegende Verpflichtung* einzugehen;
- (b) eine tatsächliche oder behauptete Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit bzw. einer Zugrundeliegenden Verpflichtung welcher Art auch immer;
- (c) die Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung gegeben oder scheinbar gegeben ist;
- (d) die Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.

"Insolvenz" ("Bankruptcy"): Insolvenz liegt bei dem Referenzunternehmen vor, wenn

- (a) das *Referenzunternehmen* aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (b) das *Referenzunternehmen* überschuldet oder zahlungsunfähig ist, seinen Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommt oder in einem gerichtlichen, aufsichtsbehördlichen oder sonstigen administrativen Verfahren schriftlich seine grundsätzliche Unfähigkeit eingesteht, seinen Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen;
- (c) das *Referenzunternehmen* einen allgemeinen Zahlungsplan, eine allgemeine Vereinbarung oder allgemeine Regelung mit oder zugunsten seiner Gläubiger schließt bzw. ein solcher allgemeiner Zahlungsplan, eine solche allgemeine Vereinbarung oder allgemeine Regelung mit oder zugunsten seiner Gläubiger wirksam wird;
- (d) durch oder gegen das *Referenzunternehmen* ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder einer sonstigen vergleichbaren Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen Gesetz, das die Rechte der Gläubiger betrifft, eingeleitet wird, oder im Hinblick auf das *Referenzunternehmen* ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird, und ein solches Verfahren oder ein solcher Antrag entweder
 - (i) zu einem Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung (entry of an order for relief), oder zu einer Anordnung der Auflösung oder Liquidation führt, oder
 - (ii) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (e) hinsichtlich des *Referenzunternehmens* ein Beschluss zum Zwecke seiner Auflösung oder Liquidation gefasst worden ist (es sei denn, dieser beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (f) das *Referenzuntemehmen* die Bestellung eines Insolvenzverwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Verwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder für alle oder im Wesentlichen alle seine Vermögensgegenstände beantragt oder einer solchen unterstellt wird;
- (g) eine besicherte Partei alle oder im Wesentlichen alle seine Vermögenswerte in Besitz nimmt oder eine Beschlagnahmung, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren hinsichtlich aller seiner oder

im Wesentlichen aller seiner Vermögensgegenstände eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei diese danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder

(h) das *Referenzunternehmen* ein Ereignis verursacht oder das *Referenzunternehmen* einem Ereignis unterliegt, welches nach den anwendbaren Vorschriften jedweder Rechtsordnung analoge Auswirkungen wie eines der in Absatz (a) bis (g) (einschließlich) genannten Ereignisse hat.

"Nichtzahlung" ("Failure to Pay") liegt vor, wenn nach Ablauf der jeweils geltenden *Nachfrist* (nach Erfüllung etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*), das *Referenzuntemehmen* es unterlässt, bei einer oder mehreren *Verbindlichkeit(en)* Zahlungen bei Fälligkeit und am Erfüllungsort nach Maßgabe der für die jeweilige *Verbindlichkeit* zum Zeitpunkt der *Nichtzahlung* geltenden Bedingungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens einem Betrag von USD 1.000.000 entspricht oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige *Verbindlichkeit* zum Zeitpunkt der *Nichtzahlung* denominiert ist.

Wenn die Umstellung der zu zahlenden Geldbeträge unter einer Verbindlichkeit auf eine andere Währung als die Ursprungswährung ("Währungsumstellung") durch eine von einer Regierungsbehörde vorgenommenen Handlung erfolgt, welche in der Rechtsordnung dieser Regierungsbehörde generell anwendbar ist, und zum Zeitpunkt der Währungsumstellung am Devisenmarkt ein frei verfügbarer Wechselkurs existierte, so stellt diese Umstellung keine Nichtzahlung dar. Dies gilt nicht, sofern die Währungsumstellung selbst zu einer Reduzierung des Zinssatzes oder Betrages, der auf Zinsen, Kapital oder Aufschläge zu zahlen ist, einer oder mehrerer Verbindlichkeit(en) zum Zeitpunkt der Währungsumstellung führte (ermittelt unter Bezugnahme auf einen solchen frei verfügbaren Wechselkurs).

"Nachfrist" ("Grace Period") bezeichnet:

- (a) vorbehaltlich Absatz (b) die Nachfrist, die für Zahlungen aus der jeweiligen *Verbindlichkeit* gemäß den geltenden Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* zum Zeitpunkt der Begebung oder Entstehung einer solchen *Verbindlichkeit* gilt.
- (b) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Begebung oder Entstehung der *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen der *Verbindlichkeit* keine *Nachfrist* für Zahlungen oder eine *Nachfrist* für Zahlungen von weniger als drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* gilt, wird eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* angenommen; jedoch endet eine solche angenommene Nachfrist spätestens am zweiten *Bankarbeitstag* vor dem *Endfälligkeitstag* der *Anleihe*.
 - "Nachfrist-Bankarbeitstag" ("Grace Period Business Day") bezeichnet einen Tag, an dem die kommerziellen Banken und Devisenmärkte für die Abwicklung von Zahlungen an dem oder den für diesen Zweck in der jeweiligen Verbindlichkeit festgelegten Orten und Tagen generell geöffnet sind, oder wenn ein solcher oder solche Orte nicht festgelegt wurden, (i) wenn die Verbindlichkeit in Euro denominiert ist, ein TARGET 2-Bankarbeitstag oder (ii) ansonsten ein Tag, an dem die kommerziellen Banken und Devisenmärkte für die Abwicklung von Zahlungen an dem Hauptfinanzplatz in der Rechtsordnung der Währung, in der die Verbindlichkeit denominiert ist, generell geöffnet sind.

"TARGET 2-Bankarbeitstag" ("TARGET Settlement Date") bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET 2) geöffnet ist.

"Schuldenrestrukturierung" ("Restructuring"):

(a) bezeichnet im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeit (en) — in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der mindestens einem Betrag von USD 10.000.000 entspricht oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung bezüglich des Eintritts der Schuldenrestrukturierung - eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse. Dies gilt unter der Maßgabe, dass (i) ein solches Ereignis alle Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit bindet, oder (ii) als Folge einer Vereinbarung zwischen dem Referenzunternehmen oder einer Regierungsbehörde und einer ausreichenden Anzahl von Gläubigern der Verbindlichkeit alle Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit gebunden werden oder (iii) durch eine Verlautbarung oder anderweitige Anordnung

durch das *Referenzuntemehmen* oder eine *Regierungsbehörde* alle Gläubiger einer solchen *Verbindlichkeit* gebunden werden. Darunter fällt im Fall von *Schuldverschreibungen* als *Verbindlichkeit* auch ein Austausch der *Schuldverschreibungen*. Weitere Maßgabe ist, dass ein solches Ereignis nicht am *Valutierungstag* der *Anleihe* oder, falls dieses Datum nach dem *Valutierungstag* der *Anleihe* liegt, dem Datum der Begebung bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* in den für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits ausdrücklich geregelt ist.

Mögliche Ereignisse im vorstehenden Sinne sind die Folgenden:

- (i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich durch Währungsumstellung);
- (ii) eine Reduzierung des bei Fälligkeit zu zahlenden Kapitalbetrags oder Aufschlags (einschließlich durch Währungsumstellung);
- (iii) ein Hinausschieben oder eine anderweitige Verzögerung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen;
- (iv) eine Veränderung in der Rangfolge der Zahlung auf eine *Verbindlichkeit*, die zur *Nachrangigkeit* (wie in § 7 Absatz (6) definiert) dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt; oder
- (v) eine Änderung der Währung von Zins-, Kapital- oder Aufschlagszahlungen in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs, Australiens, Neuseelands und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro und jeder Nachfolgewährung der vorgenannten Währungen (wobei dies im Fall des Euros die Währung bezeichnet, die auf den Euro folgt und diesen als Ganzes ersetzt).
- (b) Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz (a) gelten nicht als *Schuldenrestrukturierung*:
 - (i) eine Zahlung in Euro auf Zinsen, Kapital oder Aufschläge im Hinblick auf eine *Verbindlichkeit*, die in einer Währung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union denominiert ist, welcher die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertragüber die Europäische Union, einführt oder eingeführt hat;
 - (ii) eine Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, wenn (A) diese Währungsumstellung aufgrund einer von einer Regierungsbehörde eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union vorgenommenen Handlung erfolgt, die in der Rechtsordnung dieser Regierungsbehörde generell anwendbar ist, und (B) ein zum Zeitpunkt der Währungsumstellung am Devisenmarkt frei verfügbarer Wechselkurs zwischen dem Euro und dieser anderen Währung existiert und keine Reduzierung des (unter Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren Wechselkurs) Zinssatzes oder Betrages, der auf Zinsen, Kapital oder Aufschläge zu zahlen ist, vorgenommen wird;
 - (iii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verlautbarung eines der in Absatz (a)(i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf einer administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen technischen Anpassung, die im Rahmen der üblichen Geschäftspraxis vorgenommen werden, beruht; und
 - (iv) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verlautbarung eines der in Absatz (a)(i) bis (v) beschriebenen Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt oder indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder Finanzsituation des *Referenzunternehmens* zusammenhängt, wobei und dies gilt nur im Hinblick auf Absatz (a)(v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder Finanzsituation des *Referenzuntemehmens* nicht erforderlich ist, wenn die *Währungsumstellung* von Euro in eine andere Währung stattfindet und aus einer von einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaates der Europäischen Union vorgenommenen Handlung folgt, die in der Jurisdiktion einer solchen *Regierungsbehörde* generelle Anwendung findet.
- (c) Im Sinne der Absätze (a), (b) und (e) sind unter dem Begriff Verbindlichkeiten auch Zugrundeliegende Verpflichtungen zu verstehen, für die das Referenzunternehmen eine Garantie stellt. Im Falle einer

Garantie und einer Zugrundeliegenden Verpflichtung sind Bezugnahmen auf das Referenzunternehmen in Absatz (a) als Bezugnahmen auf den Schuldner einer Zugrundeliegenden Verpflichtung zu verstehen, und Bezugnahmen auf das Referenzunternehmen in Absatz (b) weiterhin als Bezugnahmen auf das Referenzunternehmen zu verstehen.

- (d) Im Falle eines Austauschs erfolgt die Feststellung, ob eines der in Absatz (a) (i) bis (v) beschriebenen Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage des Vergleichs der Bedingungen der *Schuldverschreibung* unmittelbar vor einem solchen Austausch mit den Bedingungen der entstandenen *Verbindlichkeiten* unmittelbar nach einem solchen Austausch.
- (e) Ungeachtet sämtlicher vorstehender Regelungen stellt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verlautbarung eines der in Absatz (a)(i) bis (v) spezifizierten Ereignisse keine Schuldenrestrukturierung dar, außer wenn die Verbindlichkeit im Hinblick auf solche Ereignisse eine Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubiger darstellt.

"Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern" ("Multiple Holder Obligation") bezeichnet eine Verbindlichkeit,

- (i) die an dem Tag, an dem das *Kreditereignis Schuldenrestrukturierung* eingetreten ist, von mehr als drei Gläubigern, die untereinander keine *Verbundenen Unternehmen* sind, gehalten wird, und
- (ii) hinsichtlich der (gemäß den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Bestimmungen) mindestens ein prozentualer Anteil von 66 2/3 der Gläubiger zustimmen muss, damit ein Ereignis eintreten kann, welches eine Schuldenrestrukturierung darstellt.

Jede Verbindlichkeit in Form einer *Schuldverschreibung* gilt hierbei als eine die Anforderungen in Absatz (ii) erfüllende *Verbindlichkeit*.

"Kreditereignis-Mitteilung" ("Credit Event Notice") bezeichnet eine innerhalb des *Mitteilungszeitraums* veröffentlichte, unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger*, in der ein *Kreditereignis* beschrieben wird, unter Bezugnahme auf Informationen, welche die für die Feststellung des Eintritts des in der Mitteilung beschriebenen *Kreditereignisses* bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen, die von der *Emittentin* veröffentlicht werden dürfen und die

- (a) in mindestens zwei Öffentlichen Informationsquellen ("**Public Source**") veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Öffentlichen Informationsquelle eine Gebühr dafür zu zahlen hat, dass er diese Informationen erhält; oder
- (b) Informationen sind, die erhalten oder veröffentlicht worden sind von
 - (i) dem *Referenzunternehmen* oder
 - (ii) einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle oder einer Zahlstelle für eine *Verbindlichkeit*; oder
- (c) Informationen sind, die in einer Anordnung, einem Dekret oder einer Mitteilung oder einem Antrag, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, eines Gerichts, eines Tribunals, einer Aufsichtsbehörde, einer Wertpapierbörse oder einer vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde enthalten sind oder bei diesen eingereicht wurden.

Das *Kreditereignis*, welches in der Mitteilung beschrieben wird, muss am Tag der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* nicht mehr bestehen.

"Mitteilungszeitraum" ("Notice Delivery Period") bezeichnet den Zeitraum ab dem *Beginn des Beobachtungszeitraums* bis zu dem Datum, welches 14 Kalendertage nach dem *Ende des Beobachtungszeitraums* oder, falls ein solcher festgelegt wurde, dem *Finalen Rückzahlungstag*, (ausschließlich) liegt.

"Regierungsbehörde" ("Governmental Authority") bezeichnet:

- (a) jede De-facto- oder De-jure-Regierung (oder jede Behörde, jede Institution, jedes Ministerium oder jede Dienststelle einer solchen Regierung);
- (b) jedes Gericht, jedes Tribunal, jedes Verwaltungs- oder sonstige staatliche, zwischenstaatliche oder supranationale Organ;
- (c) jede Behörde oder sonstige (private oder öffentliche) Einrichtung, die entweder als Abwicklungsstelle bestimmt wurde oder mit der Regulierung oder Beaufsichtigung der Finanzmärkte (einschließlich einer Zentralbank) des Referenzunternehmens oder einzelner oder aller seiner Verpflichtungen beauftragt wurde, oder
- (d) jede andere Behörde, die als analog zu einer der in Absatz (a bis (c) genannten Einrichtungen zu sehen ist.

"Verbindlichkeit" ("Obligation") bezeichnet (a) jede Verpflichtung des *Referenzunternehmens* in Form *Aufgenommener Gelder* (entweder direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie*) zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem *Kreditereignis*, das Gegenstand einer *Kreditereignis-Mitteilung* ist; und (b) die *Referenzverbindlichkeit*.

§ 7 Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag

(1) Soweit (a) die *Emittentin* gemäß § 6 Absatz (2)(a) von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des *Nennbetrages* frei wird, (b) keine Entscheidung seitens eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* vorliegt, auf die Durchführung einer *Anwendbaren ISDA-Auktion* zu verzichten, und (c) die *ISDA* bis zum 180. *Bankarbeitstag* (einschließlich) nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* eine *Anwendbare ISDA-Auktion* (wie nachstehend definiert) durchführt und den entsprechenden *Endgültigen Preis* (wie nachstehend definiert) auf der *DC Internetseite* veröffentlicht, zahlt die *Emittentin* den *Anleihegläubigern* für den *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* einen *Variablen ISDA-Abwicklungsbetrag* (wie nachstehend definiert).

Der "Variable ISDA-Abwicklungsbetrag" ist der Betrag in Euro je Bonitätsabhängiger Schuldverschreibung, der dem Produkt aus dem Nennbetrag einer Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung und dem Endgültigen Preis der Anwendbaren ISDA-Auktion entspricht. Dabei wird in keinem Fall aufgrund der Berechnung ein Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag gezahlt, der höher ist als der Nennbetrag einer Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung.

(2) Im Falle einer Ersetzung des *Referenzunternehmens* durch mehrere *Rechtsnachfolger* gemäß § 1 Absatz (4) gilt folgende Regelung:

Soweit (a) die *Emittentin* gemäß § 6 Absatz (2)(b) von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des vollständigen *Nennbetrages* frei wird, (b) keine Entscheidung seitens eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* vorliegt, auf die Durchführung einer *AnwendbarenISDA-Auktion* zu verzichten, und (c) die *ISDA* bis zum 180. *Bankarbeitstag* (einschließlich) nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* eine *Anwendbare ISDA-Auktion* für das *Referenzunternehmen*, bei dem ein *Kreditereignis* eingetreten ist, durchführt und den entsprechenden *Endgültigen Preis* auf der *DC Internetseite* veröffentlicht, zahlt die *Emittentin* den *Anleihegläubigem* für den auf das entsprechende *Referenzunternehmen* entfallenden *Anteiligen Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* einen *Variablen ISDA-Abwicklungsbetrag*.

Der Variable ISDA-Abwicklungsbetrag ist in diesem Fall ein Betrag in Euro je Bonitätsabhängiger Schuldverschreibung, der dem Produkt aus dem auf das entsprechende Referenzunternehmen entfallenden Anteiligen Nennbetrag und dem Endgültigen Preis der Anwendbaren ISDA-Auktion entspricht. Dabei wird in keinem Fall aufgrund der Berechnung ein Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag gezahlt, der höher ist als der entsprechende Anteilige Nennbetrag.

(3) Eine "ISDA-Auktion" wird im Anschluss an ein Kreditereignis eines Referenzunternehmens von der ISDA oder von einer von der ISDA beauftragten Stelle entsprechend der Credit Derivatives Auction Settlement Terms (wie in Absatz (6) definiert) durchgeführt, um Verbindlichkeiten des entsprechenden Referenzunternehmens zu bewerten. Der im Rahmen einer solchen ISDA-Auktion ermittelte Auktions-Endkurs ist der "Endgültige Preis", ausgedrückt als Prozentzahl, wie er zur Bestimmung des Variablen ISDA-Abwicklungsbetrags herangezogen wird.

Die im Fall eines Kreditereignisses eines Referenzunternehmens "Anwendbare ISDA-Auktion" ist die jenige ISDA-Auktion, in der ausschließlich Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens bewertet werden, die Nicht Nachrangig (wie in Absatz (6)

definiert) sind und von denen mindestens eine *Gleichrangig* (wie in Absatz (6) definiert) zur *Referenzverbindlichkeit* oder die *Referenzverbindlichkeit* selbst ist.

Für den Fall, dass das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung eingetreten ist, werden zur Bestimmung der Anwendbaren ISDA-Auktion zusätzlich zu den Kriterien der Rangfolge die Laufzeitbänder herangezogen. "Laufzeitbänder" sind durch die ISDA festgelegte Zeiträume, beginnend entweder am Schuldenrestrukturierungstag (wie nachstehend definiert) oder an einem auf ein Laufzeitband-Enddatum (wie nachstehend definiert) folgenden Tag bis zum nächstfolgenden Laufzeitband-Enddatum (jeweils einschließlich).

In diesem Fall ist die Anwendbare ISDA-Auktion diejenige ISDA-Auktion für das Laufzeitband, dessen Laufzeitband-Enddatum nach dem Endfälligkeitstag der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen liegt. Werden mehrere ISDA-Auktionen für Laufzeitbänder durchgeführt, deren Laufzeitband-Enddaten nach dem Endfälligkeitstag der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen liegen, so ist die Anwendbare ISDA-Auktion diejenige für das Laufzeitband mit dem frühesten Laufzeitband-Enddatum.

Der "Schuldenrestrukturierungstag" ("Restructuring Date") ist der Tag, an dem eine Schuldenrestrukturierung gemäß den für die Schuldenrestrukturierung maßgeblichen Bestimmungen rechtswirksam wird. Ein "Laufzeitband-Enddatum" wird in den Credit Derivatives Auction Settlement Terms festgelegt und auf der DC Internetseite veröffentlicht. Dabei werden grundsätzlich folgende Zeiträume zugrunde gelegt: 2,5 Jahre, 5 Jahre, 7,5 Jahre, 10 Jahre, 12,5 Jahre, 15 Jahre oder 20 Jahre, jeweils ab dem Schuldenrestrukturierungstag. Das Laufzeitband-Enddatum fällt jeweils auf den nächstfolgenden 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember der angegebenen Zeiträume. In Bezug auf eine konkrete Schuldenrestrukturierung kann das jeweilige Laufzeitband-Enddatum durch die ISDA hiervon abweichend bestimmt werden.

- (4) Die *Emittentin* wirdspätestens am fünften *Bankarbeitstag* nach Veröffentlichung des *Endgültigen Preises* der *Anwendbaren ISDA-Auktion* auf der *DC Internetseite* den *Variablen ISDA-Abwicklungsbetrag* sowie die Information, welche *ISDA-Auktion* die *Anwendbare ISDA-Auktion* ist, und den dazugehörigen *Endgültigen Preis* gemäß § 14 bekanntmachen (die "**ISDA-Abwicklungsmitteilung**").
- (5) Die Auszahlung des Variablen ISDA-Abwicklungsbetrages je Bonitätsabhängiger Schuldverschreibung erfolgt spätestens am fünften Bankarbeitstag nach Veröffentlichung der ISDA-Abwicklungsmitteilung über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen.

(6) Definitionen:

"Credit Derivatives Auction Settlement Terms" bezeichnet ein auf der *DC Internetseite* veröffentlichtes Dokument, in dem ein Abwicklungsmechanismus beschrieben wird, der in Form einer oder mehrerer Auktionen durchgeführt wurde. Dieser Abwicklungsmechanismus dient den Parteien von *Credit Default Swaps* bezüglich eines *Referenzunternehmens* zur Ermittlung des *Auktions-Ausgleichsbetrags* (wie nachstehend definiert), dessen Höhe von dem im Rahmen der jeweiligen Auktion ermittelten *Endgültigen Preis* abhängt.

"Credit Default Swap" ist ein Kreditderivat, über das sich ein Sicherungsnehmer gegen Ausfallrisiken aus dem Eintritt eines Kreditereignisses bei einem *Referenzunternehmen* gegen Zahlung einer Risikoprämie an den Sicherungsgeber für einen festgelegten Zeitraum absichert. Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, bei Eintritt eines Kreditereignisses bei dem entsprechenden *Referenzunternehmen* dem Sicherungsnehmer eine vertraglich vereinbarte Ausgleichsleistung ("Auktions-Ausgleichsbetrag") zu erbringen.

"Gleichrangig" bezeichnet zwei Verpflichtungen, die keine Nachrangigkeit im Verhältnis zueinander aufweisen.

"**Nicht Nachrangig**" ("**Not Subordinated**") bezeichnet eine Verpflichtung, die keine *Nachrangigkeit* zur *Referenzverbindlichkeit* aufweist.

Tritt in Bezug auf die *Referenzverbindlichkeit* ein *Ersetzungsereignis* (wie nachstehend definiert) ein und ist keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* verfügbar, so ist diese *Referenzverbindlichkeit* zu Zwecken dieser Definition weiterhin die *Referenzverbindlichkeit*.

"Nachrangigkeit" ("Subordination") bezeichnet, bezogen auf das Verhältnis einer Verpflichtung ("Zweite Verpflichtung") zu einer anderen Verpflichtung ("Erste Verpflichtung") des *Referenzunternehmens*, eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass

- (a) infolge der Liquidation (liquidation), Auflösung (dissolution), Reorganisation (reorganization) oder Abwicklung (winding-up) des *Referenzunternehmens* Forderungen der Gläubiger der *Ersten Verpflichtung* vor den Forderungender Gläubiger der *Zweiten Verpflichtung* erfüllt werden, oder
- (b) die Gläubiger der Zweiten Verpflichtung nicht berechtigt sind, Kapitalzahlungen in Bezug auf ihre Forderungen zu erhalten oder einzubehalten, solange das Referenzunternehmen unter der Ersten Verpflichtung in Zahlungsrückstand ist oder sonstige Verpflichtungen nicht erfüllt.

Bei der Ermittlung, ob bei einer Verpflichtung im Hinblick auf eine Vergleichsverpflichtung *Nachrangigkeit* besteht, ist die Existenz bevorrechtigter Gläubiger - ob kraft Gesetzes, im Zusammenhang mit Sicherheiten, Unterlegung von Krediten oder sonstigen Bonitätsverbesserungen - außer Acht zu lassen.

Hinsichtlich der *Referenzverbindlichkeit* gilt, dass die Rangfolge der Zahlung zu dem Datum maßgeblich ist, zu dem diese begeben wurde oder entstanden ist; Änderungen der Rangfolge der Zahlungen nach einem solchen Datum bleiben unberücksichtigt.

"Referenzverbindlichkeit" ("Reference Obligation") bezeichnet die *Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit* oder eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit*.

"Ersatz-Referenzverbindlichkeit" ("Substitute Reference Obligation") bezeichnet in Bezug auf eine Referenzverbindlichkeit, hinsichtlich der ein Ersetzungsereignis eingetreten ist, die Verpflichtung, die die Referenzverbindlichkeit ersetzt. Die Emittentin ermittelt diese Ersatz-Referenzverbindlichkeit wie folgt:

- (a) Die *Emittentin* bestimmt gemäß Absatz (c), (d) und (e) die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit*, die eine solche Referenzverbindlichkeit ersetzt.
- (b) Tritt in Bezug auf die *Referenzverbindlichkeit* ein Ereignis gemäß Absatz (a) (i), (iii) oder (iv) der Definition *Ersetzungsereignis* ein, so ist diese *Referenzverbindlichkeit* nicht länger die *Referenzverbindlichkeit* (ausgenommen zu Zwecken der Definitionen *Gleichrangig*, *Nicht Nachrangig* und *Nachrangigkeit*).

Tritt in Bezug auf die *Referenzverbindlichkeit* ein Ereignis gemäß Absatz (a) (ii) der Definition *Ersetzungsereignis* ein und ist keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* verfügbar, so ist diese *Referenzverbindlichkeit* weiterhin die *Referenzverbindlichkeit*, und zwar solange, bis die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* bestimmt ist oder, falls dies früher geschieht, in Bezug auf diese *Referenzverbindlichkeit* ein Ereignis gemäß Absatz (a) (i), (iii) oder (iv) der Definition *Ersetzungsereignis* eintritt.

- (c) Die Ersatz-Referenzverbindlichkeit muss am Ersetzungstag (wie nachstehend definiert) eine Verpflichtung sein,
 - (i) die eine Verpflichtung in Form *Aufgenommener Gelder* des *Referenzuntemehmens* begründet (entweder direkt oder als Geber einer Garantie);
 - (ii) die zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung (ohne Berücksichtigung etwaiger Änderungen der Rangfolge der Zahlung nach einem solchen Tag) und am *Ersetzungstag Gleichrangig* zur *Referenzverbindlichkeit* ist; und
 - (iii) die
 - (A) sofern die *Referenzverbindlichkeit* sowohl zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung als auch unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* eine *Lieferbare Verbindlichkeit* (wie in § 8 definiert) war,
 - (I) eine *Schuldverschreibung* ist, die eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,
 - (II) ein Darlehen (mit Ausnahme eines Privaten Darlehens) ist, das eine Lieferbare Verbindlichkeit ist;

- (B) sofern die *Referenzverbindlichkeit* eine *Schuldverschreibung* (oder eine andere Verpflichtung in Form *Aufgenommener Gelder* mit Ausnahme eines *Darlehens*) war, die entweder zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war,
 - (l) eine Verpflichtung (mit Ausnahme eines *Darlehens*) ist, die am *Ersetzungstag* eine *Lieferbare Verbindlichkeit* wäre, aber keine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, und zwar aus dem gleichen Grund bzw. den gleichen Gründen, die auch dazu führten, dass die *Referenzverbindlichkeit* entweder zum Zeitpunktihrer Begebung oder Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war, oder, falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,
 - (II) eine *Schuldverschreibung* ist, die eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,
 - (III) ein *Darlehen* (mit Ausnahme eines *Privaten Darlehens*) ist, das am Ersetzungstag eine *Lieferbare Verbindlichkeit* wäre, aber keine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, und zwar aus dem gleichen Grund bzw. den gleichen Gründen, die auch dazu führten, dass die *Referenzverbindlichkeit* entweder zum Zeitpunktihrer Begebung oder Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,
 - (IV) ein Darlehen (mit Ausnahme eines Privaten Darlehens) ist, das eine Lieferbare Verbindlichkeit ist.
- (C) sofern die *Referenzverbindlichkeit* ein *Darlehen* war, das entweder zum Zeitpunkt seiner Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war,
 - (I) ein *Darlehen* (mit Ausnahme eines *Privaten Darlehens*) ist, das am *Ersetzungstag* eine *Lieferbare Verbindlichkeit* wäre, aber keine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, und zwar aus dem gleichen Grund bzw. den gleichen Gründen, die auch dazu führten, dass die *Referenzverbindlichkeit* entweder zum Zeitpunktihrer Begebung oder Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,
 - (II) eine Verpflichtung (mit Ausnahme eines *Darlehens*) ist, die am *Ersetzungstag* eine *Lieferbare Verbindlichkeit* wäre, aber keine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, und zwar aus dem gleichen Grund bzw. den gleichen Gründen, die auch dazu führten, dass die *Referenzverbindlichkeit* entweder zum Zeitpunktihrer Begebung oder Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,
 - (III) eine *Schuldverschreibung*, die eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,
 - (IV) ein Darlehen (mit Ausnahme eines Privaten Darlehens), das eine Lieferbare Verbindlichkeit ist;
- Der Begriff *Lieferbare Verbindlichkeit* hat für die Zwecke der Definition in diesem Absatz (c) ausschließlich die Bedeutung, die ihm in Absatz (a) der Definition *Lieferbare Verbindlichkeit* zugewiesen wird.
- (d) Werden mehrere potenzielle *Ersatz-Referenzverbindlichkeiten* gemäß dem in Absatz (c) beschriebenen Verfahren bestimmt, wird die *Emittentin* die jenige *Verbindlichkeit* als *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* bestimmen, die in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen unter dieser *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* bei wirtschaftlicher Betrachtung am ehesten ein Äquivalentzu der *Referenzverbindlichkeit* darstellt.
- (e) Ist im Hinblick auf eine *Referenzverbindlichkeit* ein *Ersetzungsereignis* eingetreten und stellt die *Emittentin* fest, dass keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für die *Referenzverbindlichkeit* vorliegt, wird die *Emittentin* gemäß Absatz (a) und ungeachtet der Tatsache, dass die *Referenzverbindlichkeit* unter Umständen nicht länger die *Referenzverbindlichkeit* gemäß Absatz (b) darstellt, weiterhin versuchen, die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* zu bestimmen.

Nachdem die *Emittentin* die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* gemäß Absatz (c) und ggf. Absatz (d) bestimmt hat, wird die *Emittentin* die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* gemäß § 14 bekannt machen. Mit Bekanntmachung ersetzt die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* die *Referenzverbindlichkeit*.

"Ersetzungsereignis" ("Substitution Event"): (a) bedeutet im Hinblick auf die Referenzverbindlichkeit, dass

- (i) die Referenzverbindlichkeit insgesamt zurückgezahlt wird; oder
- (ii) die unter der *Referenzverbindlichkeit* fälligen Gesamtbeträge durch Tilgung oder anderweitig auf unter USD 10.000.000 oder den entsprechenden Gegenwert in der betreffenden Währung der *Verbindlichkeit* reduziert wordensind; oder
- (iii) aus einem beliebigen Grund außer aufgrund des Bestehens oder Eintritts eines *Kreditereignisses* die *Referenzverbindlichkeit* nicht länger eine Verpflichtung des *Referenzunternehmens* (entweder direkt oder als Geber einer Garantie) ist; oder
- (iv) die *Referenzverbindlichkeit* aus der *Liste der Standard Reference Obligations* (wie nachstehend definiert) entfernt wurde; oder
- (v) eine *Verbindlichkeit* des *Referenzunternehmens*, die *Gleichrangig* zur *Referenzverbindlichkeit* ist, in die *Liste der Standard Reference Obligations* aufgenommen wurde.
- (b) Zu Zwecken der Bestimmung der *Referenzverbindlichkeit* stellt eine Änderung der für eine *Referenzverbindlichkeit* geltenden CUSIP- oder ISIN-Kennnummer oder einer vergleichbaren Kennnummer allein kein *Ersetzungsereignis* dar.
- (c) Der Eintritt eines in Absatz (a) (i) oder (ii) beschriebenen Ereignisses stellt kein *Ersetzungsereignis* dar, wenn die *Referenzverbindlichkeit* weiterhin in der *Liste der Standard Reference Obligations* aufgeführt ist.
- (d) Wenn ein Ereignis wie in Absatz (a) (i), (ii), (iv) oder (v) beschrieben vor dem *Valutierungstag* eingetreten ist, dann soll angenommen werden, dass ein *Ersetzungsereignis* gemäß Absatz (a) (i), (ii), (iv) oder (v) am *Valutierungstag* eingetreten ist.
- "Ersetzungsereignis-Tag" ("Substitution Event Date") bezeichnet im Hinblick auf die Referenzverbindlichkeit den Tag des Eintritts des betreffenden Ersetzungsereignisses.
- "Ersetzungstag" ("Substitution Date") bezeichnet im Hinblick auf eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* den Tag, an dem die *Emittentin* eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* gemäß § 14 bekannt macht, die sie gemäß der Definition *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* bestimmt hat.
- "Liste der Standard Reference Obligations" ("SRO List") bezeichnet die Liste der *Standard Reference Obligations*, die von der *ISDA* auf der *ISDA Internetseite* oder von einer von der *ISDA* bestimmten dritten Partei auf deren Internetseite veröffentlicht wird.
 - "Standard Reference Obligations" bezeichnet Verpflichtungen des *Referenzunternehmens* mit einem *Festgelegten Senioritätslevel*, die in die *Liste der Standard Reference Obligations* aufgenommen wurden.
 - "Festgelegtes Senioritätslevel" ist das Senior Level der *ISDA*.
- "Privates Darlehen" ("Private-side Loan") bezeichnet ein *Darlehen*, hinsichtlich dessen die Dokumentation, die seine Bedingungen regelt, nicht öffentlich zugänglich ist oder nicht öffentlich zugänglich gemacht werden kann, ohne ein Gesetz, einen Vertrag, eine Vereinbarung oder eine sonstige Beschränkung hinsichtlich der Vertraulichkeit solcher Informationen zu verletzen.
- "**Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit**" ("**Original Non-Standard Reference Obligation**") bezeichnet in Bezug auf das *Referenzuntemehmen* die folgende Emission:

Emittent: Volkswagen International Finance N.V., Amsterdam, Niederlande Garantin: Volkswagen Aktiengesellschaft, Wolfsburg, Bundesrepublik Deutschland

ISIN: XS1167644407

§ 8 Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag

(1) Soweit die *Emittentin* gemäß § 6 Absatz (2)(a) von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des *Nennbetrages* frei wird und eine der Voraussetzungen von § 7 Absatz (1) (b) oder (c) nicht vorliegt, wird die *Emittentin* spätestens am 185. *Bankarbeitstag* nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* dies in einer Mitteilung gemäß § 14 bekanntmachen. In diesem Fall zahlt die *Emittentin* den *Anleihegläubigern* für den *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* einen *Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrag*.

Der "Variable Bewertungs-Abwicklungsbetrag" ist der Betrag in Euro je Bonitätsabhängiger Schuldverschreibung, der dem Produkt aus dem Nennbetrag einer Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung und dem Bewertungspreis (wie in Absatz (3) definiert) entspricht. Dabei wird in keinem Fall aufgrund der Berechnung ein Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag gezahlt, der höher ist als der Nennbetrag einer Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung.

(2) Im Falle einer Ersetzung des *Referenzunternehmens* durch mehrere *Rechtsnachfolger* gemäß § 1 Absatz (4) gilt folgende Regelung:

Soweit die *Emittentin* gemäß § 6 Absatz (2)(b) von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des vollständigen *Nennbetrages* frei wird und eine der Voraussetzungen von § 7 Absatz (2) (b) oder (c) nicht vorliegt, wird die *Emittentin* spätestens am 185. *Bankarbeitstag* nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* dies in einer Mitteilung gemäß § 14 bekanntmachen. In diesem Fall zahlt die *Emittentin* den *Anleihegläubigern* für den auf das entsprechende *Referenzunternehmen* entfallenden *Anteiligen Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* einen *Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrag*.

Der Variable Bewertungs-Abwicklungsbetrag ist in diesem Fall ein Betrag in Euro je Bonitätsabhängiger Schuldverschreibung, der dem Produkt aus dem auf das entsprechende Referenzunternehmen, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, entfallenden Anteiligen Nennbetrag einer Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung und dem Bewertungspreis entspricht. Dabei wird in keinem Fall aufgrund der Berechnung ein Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag gezahlt, der höher ist als der entsprechende Anteilige Nennbetrag.

- (3) Der "**Bewertungspreis**" ermittelt sich auf der Grundlage der Bewertung einer *Lieferbaren Verbindlichkeit* (wie in Absatz (7) definiert), ausgedrückt als Prozentzahl des *Ausstehenden Kapitalbetrages* (wie in Absatz (7) definiert) der *Lieferbaren Verbindlichkeit* oder des *Fälligen und Zahlbaren Betrages* (wie in Absatz (7) definiert) unter der *Lieferbaren Verbindlichkeit*.
- (4) Die *Emittentin* wird spätestens am 120. *Bankarbeitstag* nach der Bekanntmachung der Mitteilung, dass eine der Voraussetzungen von § 7 Absatz (1) (b) und (c) bzw. § 7 Absatz (2) (b) und (c) nicht vorliegt, die *Lieferbare Verbindlichkeit*, die zur Ermittlung des *Bewertungspreises* herangezogen wird, gemäß § 14 bekanntmachen ("**Bewertungs-Abwicklungsmitteilung**"). Die Benennung der *Lieferbaren Verbindlichkeit* umfasst den *Ausstehenden Kapitalbetrag* bzw. den *Fälligen und Zahlbaren Betrag* (in jedem Fall der "**Ausstehende Betrag**" ("**Outstanding Amount**")) und, falls hiervon abweichend, den Nominalbetrag dieser *Lieferbaren Verbindlichkeit*.
- (5) Die Bewertung erfolgt an einem von der *Emittentin* zu bestimmenden *Bankarbeitstag*, der in dem Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der *Bewertungs-Abwicklungsmitteilung* (ausschließlich) und dem zehnten *Bankarbeitstag* (einschließlich) nach dem Tag der Veröffentlichung der *Bewertungs-Abwicklungsmitteilung* (der "**Erste Bewertungstag**") liegt. Die *Emittentin* wird am *Ersten Bewertungstag* von mindestens drei Marktteilnehmern (die nicht der *Emittentin* oder einem *Verbundenen Unternehmen* der *Emittentin* angehören) (die "**Marktteilnehmer**") verbindliche Geldkursquotierungen (ohne Stückzinsen) einholen. Die Geldkursquotierungen werden in Prozent ausgedrückt und für diejenige *Lieferbare Verbindlichkeit* eingeholt, die nach billigem Ermessen der *Emittentin* den niedrigsten Wert (cheapest to deliver) aufweist, und zwar in der Höhe des Mindestbetrages von USD 1.000.000 (oder des Gegenwertes in einer anderen Währung) und höchstens des Gesamtnennbetrages der *Anleihe*.

Für den Fall, dass das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung eingetreten ist, darf der Fälligkeitstermin der Lieferbaren Verbindlichkeit nicht nach dem Modifizierten Schuldenrestrukturierung-Fälligkeitsbegrenzungstag (wie in Absatz (7) definiert)

liegen. Dabei wird die Bestimmung des Fälligkeitstermins grundsätzlich auf Basis der zum Zeitpunkt der Bestimmung gültigen Bedingungen der Lieferbaren Verbindlichkeiten durchgeführt. Im Falle einer fälligen und zahlbaren Lieferbaren Verbindlichkeit soll der Fälligkeitstermin der entsprechende Tag der Bestimmung sein. Ist die Lieferbare Verbindlichkeit allerdings eine von der Schuldenrestrukturierung betroffene Schuldverschreibung oder ein betroffenes Darlehen, so soll jedoch entweder (i) der Fälligkeitstermin einer solchen Schuldverschreibung oder eines solchen Darlehens auf Basis der zum Zeitpunkt der Bestimmung gültigen Bedingungen, oder (ii) der Fälligkeitstermin einer solchen Schuldverschreibung oder eines solchen Darlehens unmittelbar vor der Schuldenrestrukturierung als Fälligkeitstermin herangezogen werden, je nachdem, welcher Tag früher liegt.

- (a) Geben zwei oder mehr *Marktteilnehmer* eine verbindliche Geldkursquotierung (ohne Stückzinsen) gegenüber der *Emittentin* an einem *Bankarbeitstag* ab ("**Tatsächliche Bewertungstag**"), so entspricht der *Bewertungspreis* der höchsten, verbindlichen Geldkursquotierung (ohne Stückzinsen).
- (b) Geben weniger als zwei Marktteilnehmer verbindliche Geldkursquotierungen (ohne Stückzinsen) gegenüber der Emittentin ab, so wiederholt die Emittentin den vorstehenden Prozess an den nächstfolgenden fünf Bankarbeitstagen. Geben bis zum fünften Bankarbeitstag (einschließlich) nach dem Ersten Bewertungstag (ebenfalls ein "Tatsächlicher Bewertungstag") zwar weniger als zwei Marktteilnehmer, gibt jedoch ein Marktteilnehmer eine verbindliche Geldkursquotierung (ohne Stückzinsen) gegenüber der Emittentin ab, so entspricht der Bewertungspreis dem Wert dieser Geldkursquotierung. Gibt bis zum fünften Bankarbeitstag (einschließlich) nach dem Ersten Bewertungstag kein Marktteilnehmer eine verbindliche Geldkursquotierung (ohne Stückzinsen) gegenüber der Emittentin ab, so entspricht der Bewertungspreis dem festgelegten Wert von 0,01 Prozent.
- (6) Die Auszahlung des Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrages je Bonitätsabhängiger Schuldverschreibung erfolgt spätestens am fünften Bankarbeitstag nach dem Tatsächlichen Bewertungstag (der "Abwicklungstermin") über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen.

(7) Definitionen

Der "Ausstehende Kapitalbetrag" ("Outstanding Principal Balance") einer Verpflichtung wird wie folgt berechnet:

- (a) erstens wird die hinsichtlich der Verpflichtung bestehende Höhe der Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzuntemehmens berechnet, die im Falle einer Garantie (i) gleich dem Ausstehenden Kapitalbetrag der Zugrundeliegenden Verpflichtung (so festgestellt, als wenn Bezugnahmen auf das Referenzuntemehmen Bezugnahmen auf den Schuldner der Zugrundeliegenden Verpflichtung wären) oder (ii) gleich dem Betrag der Festen Obergrenze ist, wobei der jeweils niedrigere Betrag maßgeblich ist;
- (b) zweitens wird der Gesamtbetrag oder ein Teil davon subtrahiert, der gemäß den Bedingungen der Verpflichtung (i) einer Unzulässige Reduzierung (wie nachstehend definiert) unterliegt, oder (ii) anderweitig infolge von Zeitablauf oder des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder Umstands verringert werden kann (ausgenommen durch (A) Zahlung oder (B) eine Zulässige Reduzierung (wie nachstehend definiert)); und
- (c) drittens wird der niedrigste Betrag der Forderung berechnet, der nach geltendem Recht (soweit solche Ges etze die Höhe der Forderung reduzieren oder diskontieren, um den ursprünglichen Emissionspreis oder aufgelaufenen Betrag widerzuspiegeln) wirksam gegenüber dem Referenzunternehmen im Hinblick auf den gemäß der Absätze (a) und (b) berechneten Betrag geltend gemacht werden könnte, falls die Verpflichtung zum Zeitpunkt der betreffenden Berechnung fällig geworden wäre, vorzeitig fällig gestellt worden wäre, gekündigt worden wäre oder anderweitig zur Auszahlung gekommen wäre, mit der Maßgabe, dass der hier in Absatz (c) ermittelte Betrag nicht höher sein darf als der gemäß der Absätze (a) und (b) berechnete Betrag;

jeweils bestimmt gemäß den Bedingungen der Verpflichtung, die am Tag der Bekanntmachung der *Bewertungs-Abwicklungsmitteilung* wirksamsind.

"Unzulässige Reduzierung" ("Prohibited Action") bezeichnet eine Gegenforderung, einen Einwand (ausgenommen Gegenforderungen oder Einwände, die auf den in der Definition Kreditereignis genannten Faktoren beruhen) oder ein Aufrechnungsrecht des Referenzunternehmens oder eines Schuldners der Zugrundeliegenden Verpflichtung.

"Zulässige Reduzierung" ("Permitted Contingency") bezeichnet im Hinblick auf eine Verpflichtung eine Verringerung der Zahlungsverpflichtungen des *Referenzunternehmens*,

- (a) die darauf zurückzuführen ist, dass Bestimmungen Anwendung finden,
 - (i) nach denen eine Übertragung zulässig ist, gemäß der eine weitere Partei alle Zahlungsverpflichtungen des *Referenzuntemehmens* übernehmen kann;
 - (ii) zur Umsetzung der *Nachrangigkeit* der Verpflichtung; oder
 - (iii) nach denen im Fall einer *Qualifizierten Garantie* eine *Zulässige Übertragung* gestattet ist (oder nach denen die Befreiung des *Referenzunternehmens* von seinen Zahlungsverpflichtungen im Falle einer anderen *Garantie* gestattet ist); oder
- (b) die in der Kontrolle der Gläubiger der Verpflichtung oder eines in ihrem Namen handelnden Dritten (wie z.B. ein Bevollmächtigter oder Treuhänder) liegt, aufgrund der in Ausübung ihrer Rechte unter oder in Bezug auf eine solche Verpflichtung.

"Fälliger und Zahlbarer Betrag" ("Due and Payable Amount") bezeichnet den Betrag, der unter einer Verpflichtung von dem *Referenzunternehmen* aufgrund von Fälligkeit, vorzeitiger Fälligstellung, Kündigung oder aus anderen Gründen fällig und zu zahlen ist. Ausgenommen hiervon sind Beträge im Hinblick auf Verzugszinsen, Entschädigungszahlungen, Steuerausgleichsbeträge oder andere ähnliche Beträge. Abgezogen wird der Gesamtbetrag oder ein Teil davon, der gemäß den Bedingungen der Verpflichtung (i) einer *Unzulässigen Reduzierung* unterliegt oder (ii) anderweitig infolge von Zeitablauf oder des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder Umstands verringert werden kann. Hiervon ausgenommen ist eine Verringerung durch (A) Zahlung oder (B) eine *Zulässige Reduzierung*. Dies bestimmt sich jeweils gemäß den Bedingungen der Verpflichtung, die am Tag der Bekanntmachung der *Bewertungs-Abwicklungsmitteilung* wirksam sind.

"Lieferbare Verbindlichkeit" ("Deliverable Obligation") bezeichnet

- (a) jede Verpflichtung, die das *Referenzunternehmen* entweder direkt oder als Geber einer *Relevanten Garantie* eingegangen ist, die folgende Ausstattungsmerkmale am Tag der Bekanntmachung der *Bewertungs-Abwicklungsmitteilung* aufweist:
 - (i) Form der Verpflichtung:

Die Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* die *Zugrundeliegende Verpflichtung* ist eine *Schuldverschreibung* oder ein *Darlehen*.

(ii) Status:

Die Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* die *Zugrundeliegende Verpflichtung* und die *Relevante Garantie* selbst ist bzw. sind *Nicht Nachrangig*.

(iii) Währung:

Die Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* die *Zugrundeliegende Verpflichtung* und die *Relevante Garantie* selbst ist bzw. sind eine *Verpflichtung in einer Spezifizierten Währung*.

(iv) Übertragbarkeit:

Handelt es sich bei der Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* bei der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* nicht um ein *Darlehen*, so muss diese *Übertragbar* sein. Handelt es sich bei der Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* bei der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* um ein *Darlehen*, so muss dieses ein *Übertragbares Darlehen* (wie nachstehend definiert) oder ein *Zustimmungsbedürftiges Darlehen* (wie nachstehenddefiniert) sein.

(v) Laufzeit:

Die Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* die *Zugrundeliegende Verpflichtung* weist eine Restlaufzeit von maximal 30 Jahren auf. Dabei wird die Restlaufzeit auf Basis der Bedingungen der Verpflichtung zum Zeitpunkt der Feststellung der Restlaufzeit bestimmt; im Falle einer fälligen und zahlbaren Verpflichtung ist die Restlaufzeit Null.

(vi) Kein Inhaberpapier:

Handelt es sich bei der Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* bei der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* um eine *Schuldverschreibung*, so ist diese *Kein Inhaberpapier* (wie nachstehend definiert).

(b) die Referenzverbindlichkeit.

Dabei gilt für sämtliche vorstehend beschriebenen Fälle die Maßgabe, dass die Verpflichtung keine Ausgeschlossene Lieferbare Verpflichtung ist und die Verpflichtung einen Ausstehenden Kapitalbetrag bzw. Fälligen und Zahlbaren Betrag aufweist, der größer Null ist.

"Ausgeschlossene Lieferbare Verpflichtung" ("Excluded Deliverable Obligation") bezeichnet jeden Rückzahlungsbetrag einer *Schuldverschreibung*, die vollständig oder teilweise in die Komponenten Rückzahlungsbetrag und Zinszahlungen aufgeteilt worden ist.

"Kein Inhaberpapier" ("Not Bearer") bezeichnet eine Verpflichtung, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, Zinszahlungen im Hinblick auf ein solches Inhaberpapier werden über das Euroclear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearingsystem abgewickelt.

"Übertragbar" ("Transferable") bezeichnet eine Verpflichtung, die ohne vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Beschränkungen an institutionelle Investoren übertragbar ist. Keine vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen Beschränkungen in diesem Sinne sind:

- (a) vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Beschränkungen, deren Beachtung zur Zulässigkeit des Vertriebs gemäß Rule 144A, Regulation S unter dem United States Securities Act 1933 in seiner jeweiligen Fassung erforderlich ist (sowie solche vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen Beschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, die eine entsprechende Wirkung bezüglich der Zulässigkeit des Vertriebs von Verpflichtungen entfalten); oder
- (b) Beschränkungen zulässiger Investments, wie etwa gesetzliche oder regulatorische Investmentbeschränkungen, die Versicherungen oder Pensionsfonds betreffen; oder
- (c) Beschränkungen im Hinblick auf Sperrfristen an Zahlungsterminen bzw. um solche Zahlungstermine herum oder während Abstimmungszeiträumen bzw. um solche Abstimmungszeiträume herum.

"Übertragbares Darlehen" ("Assignable Loan") bezeichnet ein *Darlehen*, das mindestens auf Geschäftsbanken und Finanzinstitute (unabhängig von der Jurisdiktion des Landes, in dem diese ihren Sitz haben) durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann, die zu dem Zeitpunkt keine Darlehensgeber sind oder nicht dem darlehensgebenden Bankenkonsortium angehören, ohne dass es hierfür der Zustimmung des *Referenzunternehmens* oder eines etwaigen Garantiegebers (oder der Zustimmung des betreffenden Darlehensnehmers, sofern ein *Referenzunternehmen* ein solches *Darlehen* garantiert) oder einer Verwaltungsstelle bedarf.

"Verpflichtung in einer Spezifizierten Währung" bezeichnet eine Verpflichtung, die in den gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, Frankreichs, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro und jeder Nachfolgewährung der vorgenannten Währungen (wobei dies im Falle des Euro die Währung bezeichnet, die auf den Euro folgt und diesen als Ganzes ersetzt) zahlbar ist oder vormals in Euro zahlbar war, unabhängig von späteren Währungsumstellungen, sofern eine derartige Währungsumstellung aufgrund einer von einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union vorgenommenen Handlung erfolgt, die in der Rechtsordnung dieser *Regierungsbehörde* generell anwendbarist.

"Zustimmungsbedürftiges Darlehen" ("Consent Required Loan") bezeichnet ein *Darlehen*, das mit Zustimmung des betreffenden *Referenzunternehmens* oder eines etwaigen Garantiegebers (oder der Zustimmung des betreffenden Darlehensnehmers, sofern ein *Referenzunternehmen* ein solches *Darlehen* garantiert) oder einer Verwaltungsstelle durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann.

"Modifizierter Schuldenrestrukturierung-Fälligkeitsbegrenzungstag" ("Modified Restructuring Maturity Limitation Date") bezeichnet den Tag, der 2 ½ Jahre nach dem Endfälligkeitstag liegt.

§ 9 Kündigung

- (1) Die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* sind weder für die *Anleihegläubiger* noch für die *Emittentin* ordentlich kündbar.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

- (a) es für die *Emittentin* aufgrund einer *Gesetzesänderung* entweder ganz oder teilweise rechtswidrig geworden ist oder feststeht, dass dies in absehbarer Zukunft während der Laufzeit dieser *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ganz oder teilweise rechtswidrig werden wird, die zur Absicherung der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* genutzten Finanzinstrumente abzuschließen, zu halten, zu erwerben oder zu veräußern, oder
- (b) ein Firmenzusammenschluss von Referenzunternehmen und Emittentin stattgefunden hat.

Im Falle einer Kündigung aufgrund einer *Gesetzesänderung* oder eines *Firmenzusammenschlusses von Referenzunternehmen* und Emittentin erfolgt die Rückzahlung zum *Nennbetrag* zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis einschließlich des Tages, der dem Tag der Rückzahlung vorangeht.

Ein "Firmenzusammenschluss von Referenzunternehmen und Emittentin" ("Merger of Reference Entity and Seller") liegt vor, wenn zwischen *Emittentin* und *Referenzunternehmen* eine Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung oder eine Übereignung aller oder aller wesentlichen Vermögenswerte stattfindet, oder sollten *Emittentin* und *Referenzunternehmen Verbundene Unternehmen* werden.

"Gesetzesänderung" bezeichnet (a) jede Neufassung oder Änderung (einschließlich einer Änderung, die verabschiedet worden, aber noch nicht in Kraft getreten ist) der anwendbaren Gesetze der Bundesrepublik Deutschland oder (b) jede Neufassung oder Änderung der dazu ergangenen Vorschriften, Verordnungen oder Auslegungen, einschließlich der Entscheidungen der maßgeblichen Bankaufsichtsinstitutionen.

Die außerordentliche Kündigung und der Tag der Rückzahlung sind durch die *Emittentin* gemäß § 14 bekannt zu machen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb von 10 *Bankarbeitstagen* nach Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 14.

(3) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis einschließlich des Tages, der dem Tag der Rückzahlung vorangeht, zu verlangen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- (a) die *Emittentin* Beträge, die auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen zu leisten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach deren Fälligkeit zahlt, oder
- (b) die *Emittentin* die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fortdauert, nachdem der *Emittentin* eine Mahnung in Textform zugegangen ist, durch die die *Emittentin* von einem *Anleihegläubiger* aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die *Emittentin* eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die für die *Emittentin* zuständige Aufsichtsbehörde oder Abwicklungsbehörde ein solches Verfahren beantragt, oder
- (e) die *Emittentin* in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die *Emittentin* im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangenist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (3) ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der *Emittentin* zu erklären. Ein entsprechender Nachweis, aus dem sich ergibt, dass der betreffende *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung oder Kündigung Inhaber der betreffenden *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ist, ist vorzulegen. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der entsprechenden *Depotbank* (wie in § 17 definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.
- (5) Tritt vor Wirksamwerden einer Kündigung durch die *Emittentin* bzw. einen *Anleihegläubiger* eines der in § 5 und/oder § 6 beschriebenen Ereignisse ein, so gelten die Regelungen in § 5 und/oder § 6.

§ 10 Zahlungen

- (1) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften sowie der Regelungen in den §§ 5, 6 und 9, erfolgen zu leistende Zahlungen auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* gemäß diesen Anleihebedingungen bei Fälligkeit in Euro. Unbeschadet der Bestimmungen in § 16 dieser Anleihebedingungen unterliegen die Zahlungen fälliger Beträge auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* in allen Fällen (i) den hierfür am Zahlungsort geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften, und (ii) einem Einbehalt oder Abzug, der gemäß einer in § 1471 (b) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Vereinbarung erforderlich ist oder anderweitig gemäß §§ 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (allgemein bekannt als FATCA) oder gemäß darauf gestützter Bestimmungen oder Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß eines Gesetzes zur Umsetzung einer diesbezüglichen zwischenstaatlichen Vorgehensweise auferlegt wird.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der *Emittentin* in ihrer Funktion als Zahlstelle an den *Verwahrer* oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen *Depotbanken* zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu zahlen. Die *Emittentin* wird durch Zahlung an den *Verwahrer* oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den *Anleihegläubigern* befreit.
- (3) Fällt ein Fälligkeitstag in Bezug auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* auf einen Tag, der kein *Zahltag* ist, dann hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Zahltag* am jeweiligen Geschäftsort. Der *Anleihegläubiger* ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.
 - "Zahltag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem *der Verwahrer* und das Trans-Europe an Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) Zahlungen abwickeln.
- (4) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapital und/oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht wordens ind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

§ 11

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist für fällige *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* wird auf ein Jahr abgekürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegte *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 12 Status

Die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin gleichrangig sind; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 13 Schuldnerwechsel

- (1) Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit Zahlungen auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* in Verzug befindet, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* eine andere Gesellschaft ("**Neue Emittentin**") als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die *Neue Emittentin* sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den *Verwahrer* transferieren kann und
- (b) die *Neue Emittentin* alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
- (c) die *Neue Emittentin* in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern, Abgaben oder Gebühren an der Quelle an den *Verwahrer* transferieren darf und
- (d) die *Neue Emittentin* sich verpflichtet hat, jeden *Anleihegläubiger* hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder Gebühren freizustellen, die einem A*nleihegläubiger* bezüglich der Ersetzung auferlegt werden, und
- (e) die *Emittentin* (für diesen Fall auch "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus diesen Anleihebedingungen garantiert.
- (2) Ein solcher Schuldnerwechselist gemäß § 14 bekannt zu machen.
- (3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels
- (a) gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und
- (b) soll das Recht der *Anleihegläubiger*, entsprechend § 9 ihre *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* zur sofortigen Rückzahlung zum *Nennbetrag* zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 9 Absatz (3) (c) bis (e) genannten Ereignisse in Bezug auf die *Garantin* eintritt.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 13 erneut.

₹ 14

Bekanntmachungen

- (1) Alle die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die *Emittentin* mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht.
- (2) Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (3) Jede Bekanntmachung nach den Absätzen (1) und (2) gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichung) als wirksamerfolgt.
- (4) Soweit die anwendbaren Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen es zulassen, kann die *Emittentin* eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Bekanntmachung an den *Verwahrer* zur Weiterleitung an die *Anleihegläubige*r ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am vierten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den *Verwahrer* als wirksamerfolgt.

§ 15 Begebung weiterer Schuldverschreibungen / Ankauf / Entwertung

- (1) Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des *Valutierungstages* und/ oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "*Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen*" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen*.
- (2) Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* in jedem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, wieder verkauft, entwertet oder in anderer Weise verwertet werden.

§ 16 Steuern

Sämtliche auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 17 Anwendbares Recht/ Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

- (1) Die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.
- (2) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren ("Rechtsstreitigkeiten") im Zusammenhang mit den Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen oder Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Jeder Anleihegläubiger von Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu

machen: (a) er bringt eine Bescheinigung der *Depotbank* bei, bei der er für die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des *Anleihegläubigers* enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (iii) bestätigt, dass die *Depotbank* gegenüber dem *Verwahrer* eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält; und (b) er legt eine Kopie der die betreffenden *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des *Verwahrers* oder der Lagerstelle des *Verwahrers* bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschre

"**Depotbank**" bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der/dem der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* unterhält, einschließlich des *Verwahrers*.

Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem die Rechtsstreitigkeit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

§ 19 Auslegung

Diese Anleihebedingungen unterliegen der allgemeinen Auslegung. Auf die sachliche Anlehnung der Anleihebedingungen an die Bestimmungen der 2014 von der ISDA veröffentlichten "ISDA Credit Derivatives Definitions" wird hingewiesen.

III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

A. Wichtige Informationen

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/ dem Angebot beteiligt sind	Entfällt
Geschätzter Nettoemissionserlös	Entfällt
Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Sie ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen frei.
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	EUR 250

B. Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Referenzunternehmen	Volkswagen Aktiengesellschaft, Wolfsburg, Bundesrepublik Deutschland
Website des Referenzunternehmens	www.volkswagenag.com
Angaben darüber, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung der Lieferbaren Wertpapiergattung(en) und/ oder ihre Volatilität eingeholt werden können	www.consorsbank.de → Suche → WKN,Name,ISIN: Volkswagen → Anleihen
Weitere Informationen zum Referenzunternehmen (Name, ISIN, Anschrift, Sitz, Branche, Name des Marktes, an dem die Wertpapiere zugelassen sind)	Name: Volkswagen Aktiengesellschaft ISIN: DE0007664039 Sitz: Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg Branche: Autoindustrie Name des Marktes: Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)
Rendite	Die Rendite der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kann zu Beginn der Laufzeit der Wertpapiere nicht bestimmt werden.

C. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	Das öffentliche Angebot erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg.
Gesamtsumme der Emission des Angebots; ist die Gesamtsumme nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotbetrages	Entfällt
Frist - einschließlich etwaiger Ergänzungen/Änderungen - während derer das Angebot gilt und Beschreibung des Antragverfahrens	Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom 31. März 2022 bis 14. April 2022 (jeweils einschließlich) (Zeichnungsfrist) zum Ausgabepreis von 100,00% bezogen auf den Nennbetrag einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung zur Zeichnung angeboten. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist

	vorzeitig zu beenden bzw. zu verlängern.
	Das öffentliche Angebot beginnt am 31. März 2022 und endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospektes am 18. Juni 2022, es sei denn, die CSSF stimmt einer Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts für diese Serie von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu. In diesem Fall endet das öffentliche Angebot mit Ablauf des Datums, an dem der Basisprospekt seine verlängerte Gültigkeitsdauer verliert.
Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen oder aggregierte Anlagesumme)	Entfällt
Methode und Fristen für die Bedienung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und ihre Lieferung	Zahlung gegen Lieferung
Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots bekannt zu machen sind	Entfällt
Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden	nicht qualifizierte Anleger
Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/ wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche	Entfällt
Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	Entfällt
Angabe des Preises, zu dem die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden	100,00% während der Zeichnungsfrist vom 31. März 2022 bis 14. April 2022 (jeweils einschließlich). Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist der Ausgabepreis der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen freibleibend.
Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	Der Anleger kann diese bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in der Zeichnungsfrist zu dem angegebenen anfänglichen Ausgabepreis erwerben. Die im Ausgabepreis inkludierten Kosten, die der Anleger trägt, betragen

D. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Börsenzulassung(en) und Börsennotierung(en)	Freiverkehr an der Börse Stuttgart - bei diesem Markt handelt es sich nicht um einen regulierten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU
Falls bekannt, Termin der Zulassung	Ein Antrag auf Einbeziehung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in die Preisfeststellung am Freiverkehr der Börse Stuttgart wurde mit Wirkung zum 31. Mai 2022 gestellt.
Angabe aller geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin bonitätsabhängige Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind	Entfällt

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Emissionsspezifische Zusammenfassung

ABSCHNITT 1 - EINLEITUNG MIT WARNHINWEISEN

1.	EINLEITUNG		
(a)	Bezeichnung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (im Folgenden "Schuldverschreibungen")		
	DZ BANK 1,50% Bonitätsabhängige Schuldverschreibung bezogen auf VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT 22/27 • Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN-International Securities Identification Number): DE000DD5AZS9		
(b)	Identität der Emittentin		
	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ("DZ BANK" oder "Emittentin").		
	Kontaktdaten der Emittenin		
	Anschrift: DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland/Telefon: +49 69 7447-01 / Fax: +49 69 7447-1685 / E-Mail: mail@dzbank.de.		
	Rechtsträgerkennung (LEI-Legal Entity Identifier)		
	529900HNOAA1KXQJUQ27.		
(c)	Identität der zuständigen Behörde, die den Basisprospekt billigt		
	Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.		
	Kontaktdaten der zuständigen Behörde		
	Anschrift: Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg / Telefon: (+352) 26251-1 (switchboard) / Fax: (+352) 26251-2601 / E-Mail: direction@cssf.lu.		
(d)	Datum der Billigung des Prospekts		
	18. Juni 2021.		
(e)	Warnhinweise		
	Es ist zu beachten, dass • diese Zusammenfassung als Einleitung zum Basisprospekt vom 18. Juni 2021 für das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt") verstanden werden sollte;		
	 der Anleger sich bei der Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen, etwaiger Nachträge (insbesondere Nachtrag Nr. 1 vom 05. Juli 2021 und Nachtrag Nr. 2 vom 11. Oktober 2021) zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen, stützen sollte; 		
	 der Anleger gegebenenfalls das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren könnte; für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte; 		
	• zivilrechtlich nur die Emittentin haftet, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt hat, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.		
	Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.		

ABSCHNITT 2 – BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

2.1	WER IST DIE EMITTENTIN DER BONITÄTSABHÄNGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN?
(a)	Gesetzlicher und kommerzieller Name
	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main; der kommerzielle Name der Emittentin lautet DZ BANK AG.
	Sitz Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Bun desrepublik Deutschland.
	Rechtsform/ geltendes Recht
	Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft.
	Rechtsträgerkennung (LEI-Legal Entity Identifier): 529900HNOAA1KXQJUQ27.
	Land der Eintragung

	Bundesrepublik Deutschland.			
(b)	Haupttätigkeiten der Emittentin:			
(-,	Die DZ BANK fungiert als Zentralbank, Geschäftsbank und obers DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGrup			Gruppe. Die
(c)	Hauptanteilseigner der Emittentin:			
	Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 4.926.198.081,75, eingeteil Beherrschungsverhältnisse an der DZ BANK. Der Aktionärskreis dar:			
	Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt) 94,65% Sonstige genossenschaftliche Unternehmen 4,83% Sonstige 0,52%			
(d)	Identität der Hauptgeschäftsführer:			
	Am Billigungsdatum des Basisprospekts setzt sich der Vorstand a Dr. Cornelius Riese (Co-Vorstandsvorsitzender), Uwe Berghaus, Wolfgang Köhler, Michael Speth und Thomas Ullrich zusammen.	Dr. Christian Brauc		
(e)	Identität der Abschlussprüfer:			
	Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenth Main, Bundesrepublik Deutschland.			urt am
2.2	WELCHES SIND DIE WESENTLICHEN FINANZINFORMATION	en über die emi	TTENTIN?	
(a)	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen: Die finach den internationalen Rechnungslegungsstandards (Internationalen Konzernabschluss der DZ BANK für das am entnommen.	ernational Financial	Reporting Standar	ds " IFRS ")
	Gewinn- und Verlustrechnung in Mio. EUR	1.1 31.12.2020	1.1 31.12.2019	
	Nettozinserträge (entspricht dem Posten			
	"Zinsüberschuss", wie in der IFRS Gewinn- und			
	Verlustrechnung für den DZ BANK Konzern ("IFRS	0.707	2.720	
	GuV") ausgewiesen.) Nettoertrag aus Gebühren und Provisionen (entspricht	2.797	2.738	
	dem Posten "Provisionsüberschuss", wie in der IFRS			
	GuV ausgewiesen.)	2.121	1.975	
	Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte			
	(entspricht dem Posten "Risikovorsorge", wie in der IFRS			
	GuV ausgewiesen.)	-678	-329	
	Nettohandelsergebnis (entspricht dem Posten			
	"Handelsergebnis", wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	552	472	
	Operativer Gewinn (entspricht dem Posten "Konzernergebnis vor Steuern", wie in der IFRS GuV			
	ausgewiesen.)	1.455	2.658 ¹	
	Nettogewinn (entspricht dem dem		2.000	
	"Konzernergebnis" untergeordneten Posten "davon			
	entfallen auf Anteilseigner der DZ BANK", wie in der			
	IFRS GuV ausgewiesen.)	872	1.700 ¹	
	Bilanz in Mio. EUR		31.12.2020	31.12.2019
	Vermögenswerte insgesamt (entspricht dem Posten "Summe o	der Aktiva"	01.12.2020	01.12.2010
	wie in der IFRS Bilanz für den DZ BANK Konzern ("IFRS Bilan			
	ausgewiesen.)	,	594.573	559.472
	vorrangige Verbindlichkeiten (entspricht den Posten "Verbindli	ichkeiten		
	gegenüber Kreditinstituten", "Verbindlichkeiten gegenüber Kun			
	,Verbriefte Verbindlichkeiten", wie in der IFRS Bilanz ausgewie	esen.)	382.277	357.760
	nachrangige Verbindlichkeiten (entspricht dem Posten "Nachra	angkapital",		
	wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)		3.090	2.187
	Darlehen und Forderungen gegenüber Kunden (netto) (entspr			
	Posten "Forderungen an Kunden", wie in der IFRS Bilanz ausg		190.294	186.224
	Einlagen von Kunden (entspricht dem Posten "Verbindlichkeit	en	400	404 =
	gegenüber Kunden", wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)		133.925	131.516

Eigenkapital insgesamt (entspricht dem Posten "Eigenkapital", wie in der		
IFRS Bilanz ausgewiesen.)	29.159	27.796
notleidende Kredite (basierend auf Nettobuchwert)/Kredite und		
Forderungen (in %); (Diese Finanzinformation entspricht der NPL-Quote		
des Sektor Bank der DZ BANK Gruppe, das heißt dem Anteil des		
notleidenden Kreditvolumens am gesamten Kreditvolumen, wie im		
Konzernlagebericht ausgewiesen.)	1,0	1,1
harte Kernkapitalquote (in %)	15,2	14,4
Gesamtkapitalquote (in %)	19,4	17,9
Leverage ratio (in %)	5,6	4,9
¹ Betrag angepasst (siehe Abschnitt 2 des Anhangs zum Konzernabschluss 31. Dezember 2	2020)	

(b) Etwaige Einschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen:

Die Bestätigungsvermerke des unabhängigen Abschlussprüfers zu den Konzernabschlüssen und den Konzernlageberichten für die am 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2019 endenden Geschäftsjahre enthalten keine Einschränkungen.

2.3 WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE EMITTENTIN SPEZIFISCH SIND?

- Niedrigzinsumfeld: Für die DZ BANK Gruppe könnte bei einem dauerhaft niedrigen Zinsniveau das Risiko sinkender Erträge aus dem Bauspargeschäft der Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft ("BSH") resultieren. Insbesondere für Lebensversicherungen sowie für Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr, die eine Garantieverzinsung beinhalten, besteht durch das andauernde Niedrigzinsumfeld das Risiko, dass die bei Vertragsabschluss für bestimmte Produkte vereinbarte garantierte Mindestverzinsung nicht dauerhaft auf dem Kapitalmarkt erwirtschaftet lassen. Insofern wirken sich niedrige Zinsen am Kapitalmarkt insbesondere auch auf das Geschäftsmodell der Personenversicherungsunternehmen der R+V Versicherung AG aus. Ein anhaltendes Niedrigzinsumfeld könnte daher wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.
- Auswirkungen des Coronavirus auf die Weltwirtschaft und die Märkte: Die Auswirkungen des Coronavirus bzw. COVID-19 machen sich bei den Unternehmen der DZ BANK Gruppe in nahezu allen Geschäftsbereichen bemerkbar. Verschiedene Faktoren können dazu führen, dass die COVID-19 Pandemie Gesellschaft und Wirtschaft auch weiterhin belasten könnte. Mittel- bis langfristig könnte sich eine weiterhin rasche Ausbreitung der COVID-19 Pandemie nachteilig auf die globalen Volkswirtschaften und Finanzmärkte auswirken und zu einem anhaltenden wirtschaftlichen Abschwung führen. Bei Andauern der schwierigen Marktbedingungen kann eine Ergebnisverschlechterung für die DZ BANK und die DZ BANK Gruppe nicht ausgeschlossen werden. Dies kann wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.
- Emittentenrisiko: Bei den Schuldverschreibungen besteht für Anleger die Gefahr, dass die DZ BANK vorübergehend oder dauerhaft überschuldet oder zahlungsunfähig wird, was sich zum Beispiel durch ein rapides Absinken des Ratings der DZ BANK (Emittentenrating) abzeichnen kann. Realisiert sich das Emittentenrisiko, kann dies im Extremfall dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen bzw. des Rückzahlungsbetrags der von ihr begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann.
- Liquiditätsrisiko: Neben der DZ BANK sind insbesondere die BSH, die DVB Bank SE, die DZ HYP AG, die DZ PRIVATBANK S.A., die TeamBank AG Nürnberg ("TeamBank") und die VR Smart Finanz AG wesentlichen Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Das Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Die Realisierung des Liquiditätsrisikos kann im Extremfall wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanzlage der DZ BANK haben und dazu führen, dass diese nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen bzw. des Rückzahlungsbetrags der von ihr begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann.
- Kreditrisiko: Für die DZ BANK Gruppe bestehen im Sektor Bank erhebliche Kreditrisiken. Das Kreditgeschäft stellt eine der wichtigsten Kernaktivitäten der Unternehmen des Sektors Bank dar und unterteilt sich in das klassische Kreditgeschäft und Handelsgeschäfte. Ausfälle aus klassischen Kreditgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DVB Bank SE, der DZ HYP AG und der TeamBank entstehen. Ausfälle aus Handelsgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH und der DZ HYP AG entstehen. Der Eintritt des Kreditrisikos kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

ABSCHNITT 3 – BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE BONITÄTSABHÄNGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

3.1	WELCHES SIND DIE WICHTIGSTEN MERKMALE DER BONITÄTSABHÄNGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN?
(a)	Art und Gattung
	Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. Die Schuldverschreibungen werden in einer Globalurkunde verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Schuldverschreibungen beziehen sich auf ein Unternehmen ("Referenzunternehmen") und beteiligen die Anleihegläubiger an dem Bonitätsrisiko des Referenzunternehmens, indem die Rückzahlung und Verzinsung an den Nichteintritt eines Kreditereignisses gekoppelt sind.

ISIN

DE000DD5AZS9

(b) • Währung

Euro ("EUR")

• Emissionsvolumen

EUR 5.000.000.

• Festgelegte Stückelung/ Nennbetrag

EUR 10.000.

• Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 19. April 2022 ("Valutierungstag") (einschließlich) und endet am 23. Juni 2027 ("Endfälligkeitstag") (ausschließlich) ("Beobachtungszeitraum").

(c) Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte:

Zahlungsansprüche:

Verzinsung

Die Anleihegläubiger haben gegenüber der Emittentin einen Zinszahlungsanspruch, sofern nicht nach den Feststellungen der Emittentin während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf ein Referenzunternehmen ein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht hat. Die Schuldverschreibungen verbriefen einen festen Zinssatz über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen. Anwendbarer Festsatz: 1,50% p.a.

• Zahlung der Zinsen

Erster Zinszahlungstag: 23. Juni 2023 (1. lange Zinsperiode), weitere Zinszahlungstag(e): 23. Juni eines jeden Jahres, mit Ausnahme des ersten Zinszahlungstages, letzter Zinszahlungstag: Endfälligkeitstag oder - im Fall einer Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt aufgrund der Überprüfung des Vorliegens eines Kreditereignisses - dieser spätere Zeitpunkt ("Finaler Rückzahlungstag").

Geschäftstagekonvention:

Folgender Geschäftstag-Konvention

Anpassung der Zinsen:

Nein

Zinstagequotient:

Actual/Actual (ICMA Regelung 251)

Rückzahlung

Sofern nicht nach den Feststellungen der Emittentin während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf das Referenzunternehmen ein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht hat, wird die Emittentin die Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzahlen.

• Eintritt eines Kreditereignisses

Kreditereignisse sind Ereignisse, durch die insbesondere Zahlungsschwierigkeiten eines Referenzunternehmens zum Ausdruck kommen. Kreditereignis bezeichnet Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung.

Kein Rückzahlungsanspruch und Ausfall der Verzinsung

Der Eintritt eines Kreditereignisses bei dem Referenzunternehmen führt dazu, dass die Verpflichtung der Emittentin, die Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zurückzuzahlen, erlischt. Zudem kommt es zum kompletten Wegfall der Verzinsung.

Reduzierung des Rückzahlungs- und Verzinsungsanspruchs

Wird das Referenzunternehmen durch mehrere Rechtsnachfolger ersetzt, so teilt sich der Nennbetrag einer Schuldverschreibung in Anteilige Nennbeträge auf die Rechtsnachfolger auf. Der hierbei auf jeden Rechtsnachfolger entfallende Anteilige Nennbetrag entspricht dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung geteilt durch die Anzahl der Rechtsnachfolger. Wird ein Rechtsnachfolger durch mehrere weitere Rechtsnachfolger ersetzt, teilt sich der Anteilige Nennbetrag des ersetzten Rechtsnachfolgers erneut in weitere Anteilige Nennbeträge auf die weiteren Rechtsnachfolger auf. Die einzelnen weiteren Anteiligen Nennbeträge ersetzen den ursprünglichen Anteiligen Nennbetrag des ersetzten Rechtsnachfolgers.

Der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen der Rechtsnachfolger führt dazu, dass lediglich der Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung auf den Anteiligen Nennbetrag dieses Rechtsnachfolgers erlischt. Der Anteilige Nennbetrag oder die Anteiligen Nennbeträge desjenigen/derjenigen Rechtsnachfolger(s), bei dem/denen kein Kreditereignis eingetreten ist, wird/werden weiterhin verzinst und am Endfälligkeitstag zurückgezahlt.

Zahlung eines Abwicklungsbetrages

Nach Eintritt eines Kreditereignisses wird für den Nennbetrag einer Schuldverschreibung ein Variabler Abwicklungsbetrag gezahlt.

Den Variablen Abwicklungsbetrag bestimmt die Emittentin entweder anhand einer Anwendbaren ISDA-Auktion (Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag) oder – für den Fall, dass keine Anwendbare ISDA-Auktion innerhalb eines bestimmten Zeitraumes durchgeführt wird – anhand von Geldkursquotierungen von Marktteilnehmern (Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag). (d) Relativer Rang der Schuldverschreibungen in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall einer Insolvenz: Die Schuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind. Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gehen im Fall der Abwicklung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, im Rang vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubig er der Emittentin aus gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, nicht vollständig befriedigt worden sind. Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen: (e) Es aibt keine Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen. 3.2 WO WERDEN DIE BONITÄTSABHÄNGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN GEHANDELT? Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt: Die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt wird nicht beantragt. Die Schuldverschreibungen sollen jedoch am 31. Mai 2022 in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart in den Handel einbezogen werden. WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN. DIE FÜR DIE BONITÄTSABHÄNGIGEN 3.3 SCHULDVERSCHREIBUNGEN SPEZIFISCH SIND? Verlustrisiko bei Eintritt eines Kreditereignisses: Bei Eintritt eines Kreditereignisses ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass der Anleihegläubiger sein eingesetztes Kapital nicht vollständig zurückerhält. Außerdem entstehen dem Anleihegläubiger Zinsverluste hinsichtlich noch nicht gezahlter Zinsen. Der Anleihegläubiger trägt folglich das Risiko, dass die Rückzahlung des investierten Kapitals zu weniger als 100% erfolgt und im ungünstigsten Fall ein Totalverlust des investierten Kapitals eintritt. Außerdem trägt er das Risiko einer Reduzierung oder im ungünstigsten Fall eines Totalausfalls der Zinszahlungen. Risiko des fehlenden Rückgriffs auf ein Referenzunternehmen: Die Schuldverschreibungen stellen ausschließlich Verbindlichkeiten der Emittentin dar; sie begründen kein Rechtsverhältnis zwischen dem Anleihegläubiger und einem Referenzunternehmen und werden auch nicht von einem Referen zunternehmen garantiert oder anderweitig besichert. Im Vergleich zu einer Direktanlage in Anleihen des Referen zunternehmens trägt der Anleihegläubiger bei Schuldverschreibungen im Verlustfall das Risiko, dass er keinen Rückgriffsanspruch gegenüber dem Referenzunternehmen hat. Risiken aus Absicherungsgeschäften der Emittentin: Die Emittentin kann im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in Anleihen eines Referenzunternehmens betreiben. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Schuldverschreibungen verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) mittels Kreditderivate auf die Referenzunternehmen ab. Diese Äktivitäten der Emittentin können Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben. Der Anleihegläubiger trägt das Risiko, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen hat und er bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit einen Verlust bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet. Bonitätsrisiko eines Referenzunternehmens: Die Bonität eines Referenzunternehmens bestimmt maßgeblich den Marktwert der Schuldverschreibungen. Das Bonitätsrisiko eines Referenzunternehmens kann insbesondere durch unternehmensspezifische wie auch durch wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen bestimmt werden, so u. a. durch die nationale wie internationale konjunkturelle Entwicklung, die Branchenzugehörigkeit und -entwicklung. Das Bonitätsrisiko eines Referenzunternehmens setzt sich zusammen aus dem Risiko der Bonitätsverschlechterung und dem Risiko, dass der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann (Kreditausfallrisiko), mit der Folge, dass eine Verschlechterung der Bonität oder die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen zu einem Kreditereignis führen kann. Risiken im Zusammenhang mit dem Eintritt einer Rechtsnachfolge bei einem Referenzunternehmen: Bei Vorliegen einer Rechtsnachfolge (wie z. B. einer Ab- oder Aufspaltung) bei einem Referenzunternehmen besteht die Möglichkeit, dass es durch ein oder mehrere Referenzunternehmen ersetzt wird, die andere unternehmensspezifische Risiken und/oder ein größeres Bonitätsrisiko aufweisen als das ursprüngliche Referenzunternehmen. Der Anleihegläubiger trägt das Risiko, dass sich der Marktwert der Schuldverschreibungen aufgrund einer schlechteren Bonität eines Rechtsnachfolgers verringert und ein größeres Risiko des Eintritts eines Kreditereignisses vorliegt. Komplexe Analyse hinsichtlich eines Referenzunternehmens: Die von einem Referenzunternehmen als Basiswert der Schuldverschreibungen abhängigen Risiken und die Analyse der Wahrscheinlichkeit des

Eintritts eines Kreditereignisses sind komplex. Der Handel und die Preisbestimmung der Kreditrisiken von Referenzunternehmen können an weniger transparenten Märkten und außerhalb von Handelsplätzen

- erfolgen. Unter Umständen werden nicht alle begebenen Anleihen oder Verbindlichkeiten eines Referenzunternehmens an Handelsplätzen gehandelt, an denen Preisbestimmung und Bewertung vorherbestimmten Regeln folgen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Anleihegläubiger nur über unvollständige Informationen zu einem Referenzunternehmen verfügt, die nicht vollumfänglich oder taggleich zugänglich sind. Der Anleihegläubiger trägt folglich das Risiko, dass er im Rahmen der Analyse eines Referenzunternehmens die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses falsch einschätzt.
- Risiken im Zusammenhang mit den Entscheidungen eines Gremiums für Kreditderivate und Marktstandards der International Swaps and Derivatives Association: Bestimmte Ereignisse und Sachverhalte (z.B. ob ein Sachverhalt als Kreditereignis zu werten ist) werden von der Emittentin unter Bezugnahme auf die durch ein bei der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("ISDA") gebildetes Komitee getroffenen Entscheidungen hinsichtlich dieser Ereignisse und Sachverhalte festgestellt. Eine Anlage in die Schuldverschreibungen und ein etwaiger Verlust nach einem Kreditereignis ist in diesem Fall von dem Inhalt solcher Komitee-Entscheidungen abhängig und die Emittentin und der Anleihegläubiger wie andere Markteilnehmer, die in Kreditderivate investieren sind an die Komitee-Entscheidungen gebunden. Die Bestimmungen der ISDA, auf deren Basis ein solches Komitee seine Entscheidung trifft, sind nicht in diesem Basisprospekt (einschließlich der Anleihebedingungen) veröffentlicht. Der Anleihegläubiger trägt das Risiko, dass nicht alle für eine Komitee-Entscheidung relevanten Bestimmungen zur Verfügung gestellt werden und er die Komitee-Entscheidungen nicht verstehen und überprüfen kann.
- Marktpreisrisiko: Die Entwicklung des Marktwertes der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, so z.B. von Änderungen des Marktzinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, Inflationsraten oder einem Mangel oder einer überschießenden Nachfrage nach der entsprechenden Art der Schuldverschreibungen. Der Marktwert von Schuldverschreibungen kann daher sehr volatil sein. Der Anleihegläubiger trägt das Risiko, dass der Marktwert dieser Schuldverschreibungen als Folge der allgemeinen Entwicklung bzw. Volatilität des Marktes fällt und er bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit einen Verlust bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.
- Risiken im Zusammenhang mit der Preisfindung: Sowohl der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen als auch die von der Emittentin während der Laufzeit gestellten An und Verkaufskurse werden mittels intemer, marktüblicher Preisbildungsmodelle und unter Berücksichtigung der marktpreisbestimmenden Faktoren, ermittelt. In diesen Kursen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u. a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Schuldverschreibungen, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken. Der Anleihegläubiger trägt das Risiko, dass der Ausgabepreis und etwaige Verkaufspreise der Schuldverschreibungen aus diesem Grund über dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen liegen kann.

ABSCHNITT 4 – BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON BONITÄTSABHÄNGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGELTEN MARKT

4.1 WELCHEN KONDITIONEN UND NACH WELCHEM 7FITPI ΔN KANN ICH IN DIF BONITÄTSABHÄNGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN INVESTIEREN? Bedingungen, Konditionen und Zeitplan des Angebots: (a) Emissionsvolumen Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen beträgt EUR 5.000.000. • Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom 31. März 2022 bis 14. April 2022 (Zeichnungsfrist) zum Ausgabepreis von 100,00% angeboten. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden bzw. zu verlängern. Das öffentliche Angebot beginnt am 31. März 2022 und endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospektes am 18. Juni 2022, es sei denn, die CSSF stimmt einer Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts für diese Serie von Schuldverschreibungen zu. In diesem Fall endet das öffentliche Angebot mit Ablauf des Datums, an dem der Basisprospekt seine verlängerte Gültigkeits dauer verliert. Das öffentliche Angebot erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg. (b) Zulassung zum Handel: Eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen. (c) Geschätzte Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden: Der Anleger kann diese Schuldverschreibungen in der Zeichnungsfrist zu dem angegebenen anfänglichen Ausgabepreis erwerben. Die im Ausgabepreis inkludierten Kosten, die der Anleger trägt, betragen 1,70% bezogen auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung. Werden dem Anleger zusätzliche Vertriebs- oder sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben von einem Dritten in Rechnung gestellt, sind diese von dem Dritten gesondert anzugeben. WESHALB WIRD DIESER PROSPEKT ERSTELLT? 4.2

(a)	Gründe für das Angebot, Verwendung des Netto-Emissionserlöses und geschätzter Netto- Emissionserlös:		
	Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Sie ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen frei.		
(b)	Übernahmevertrag: Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.		
(c)	Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot:		
	Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Schuldverschreibungen befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Schuldverschreibungen bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben kann.		